Die Strafbestimmungen des Reichsvereinsgesetzes von 1908 verglichen mit denen des bayerischen Vereinsgesetzes.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrichs-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Eduard Wilhelm Tisch

aus Grünstadt

Rechtspraktikant am Bezirksamt Wolfratshausen.

ACAD. LAND. BAT. BIBL.

Approbiert am 21. Februar 1911.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1911.

231

Referent: Universitäts-Professor Dr. Allfeld

Meiner lieben Mama!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung 1
II. Begriffe 3
III. Bayr. Vereinsgesetz v. 26. 2. 1850 (Novelle v. 15. 6. 1898) . 9
I. Allgemeines 9
II. Vereinsrecht 14
1. Nichtpolitische Vereine 17
2. Politische Vereine 19
a) Strafbestimmungen gegen die Vereinsvorsteher 19
b) Strafbestimmungen gegen alle Vereinsmitglieder 22
1. Vorstandswahl 22
2. Beschränkung der Teilnahme an politischen Vereinen 23
3. Affiliation der politischen Vereine . . . 24
4. Form der Vereinsbeschlüsse 25
5. Vereine, deren Zwecke den Strafgesetzen zuwiderlaufen 25
III. Versammlungsrecht 26
1. Strafbestimmungen gegen bestimmte Personen . 29
a) Verhalten vor dem Stattfinden der Versammlung 29
b) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung 35
c) Zulassung der Polizei 37
d) Beschränkung der Teilnahme 38

2. Strafbestimmungen gegen die Teilnehmer . . . 40
a) Ungehorsam gegen Leiter und Ordner 40
b) Teilnahme an verbotenen Versammlungen . . 41
c) Teilnahme an Versammlungen mit verbotener Tätigkeit 42
d) Bewaffnetes Erscheinen und Verteilung von Waffen 42
e) Verhalten nach Auflösung der Versammlung . 44

IV. Reichsvereinsgesetz v. 19. 4. 1908 45
I. Allgemeines 45
II. Vereinsrecht 50
1. Pflichten hinsichtlich der Ordnung innerhalb des Vereins im allgemeinen 53
2. Pflichten hinsichtlich der Mitgliedschaft im besonderen 58
III. Versammlungsrecht 60
1. Strafbestimmungen gegen bestimmte Personen . 65
a) Verhalten vor Stattfinden der Versammlung . 65
b) Sprache in der Versammlung 73
c) Zulassung der Polizeibehörde 74
d) Teilnahmebeschränkung 76
2. Strafbestimmungen gegen die Teilnehmer 78
a) Bewaffnetes Erscheinen 78
b) Verhalten nach Auflösung der Versammlung . 79
IV. Schluß 81

Literaturverzeichnis.

Adolf, Vereinsgesetz v. 19. 4. 1908.

Allfeld, Strafgesetzgebung des Deutschen Reiches.

Annalen des Deutschen Reiches.

Annalen des Oberlandesgerichts Dresden.

Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar von Reichsgerichtsräten.

Brater in den Blättern für administrative Praxis Bd. 2 S. 135 ff.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts.

Delius, Deutsches Vereinsrecht.

Deutsche Juristenzeitung (insbesondere 1906: Spruchsammlung).

Döllinger, Verordnungssammlung.

Elster, Vereins- und Versammlungsrecht.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Frank, Strafgesetzgebung für das Deutsche Reich.

Friedenthal, Das Reichsvereinsgesetz.

Geßler in Goltdammers Archiv Bd. 8 S. 514 ff.

Goltdammer, Archiv für Strafrecht.

Graßmann, Bayerische Vereins- und Preßgesetzgebung.

Groschuff, Preußische Strafgesetze.

Hälschner in Goltdammers Archiv Bd. 8 S. 441 ff.

Heine, Vereinsgesetz v. 19. 4. 1908.

Hieber-Bazille, Vereinsgesetz v. 19. 4. 1908.

v. Kamptz u. **Delius,** Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Kammergerichts auf den Gebieten des öffentlichen Rechts.

Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesseitigen Bayern.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.

Lindenberg in Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches.

v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts.

Loening, Handbuch der Staatswissenschaften.

Loening, Lehrbuch des Verwaltungsrechts.

Loewe, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich mit Kommentar.

Luthardt in den Blättern für administrative Praxis Bd. 25 S. 325 ff.

Maaßen, Das Reichsvereinsgesetz.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts.

Motive zum Reichsvereinsgesetz.

Müller-Schmid, Vereinsgesetz v. 19. 4. 1908.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch.

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Pözl bei Dollmann, Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern.

Puschmann, Das deutsche Vereins- und Gesellschaftswesen mit dem Reichsvereinsgesetz.

Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand.

Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.

Reichsvereinsgesetz. Im Verlag von Hirschfeld.

Romen, Das Reichsvereinsgesetz.

Sammlung der Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Strafsachen.

Sammlung der Entscheidungen des obersten Landgerichts München.

Sammlung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

Sartor, Das bayerische Vereinsgesetz v. 26. 2. 1850.

Sartor, Vereinsgesetz für das Deutsche Reich v. 19. 4. 1908.

Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung.

Seydel, Bayerisches Staatsrecht.

Stenglein, s. Lindenberg.

Stier-Somlo, Vereinsgesetz v. 19. 4. 1908.

Thilo, Das preußische Vereins- und Versammlungsrecht.
v. Tippelskirch in Goltdammers Archiv Bd. 20 S. 177 ff.
Vossen, Kommentar und System des öffentlichen und privaten Reichsvereinigungsrechtes.
Wächter in Goltdammers Archiv Bd. 8 S. 1 ff.
Weber, Neue Gesetz- und Verordnungssammlung für Bayern.

I. Einleitung.

Nach Art. 4 Z. 16 RV. unterliegt die Regelung des Vereinswesens, d. i. des Vereinswesens im engeren Sinne, und des Versammlungswesens der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben. Von dieser Befugnis hat das Reich bis 1908 außer in einigen Spezialgesetzen keinen Gebrauch gemacht, so daß das Vereins- und Versammlungswesen einer einheitlichen für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches geltenden Grundlage entbehrte. Im November 1907 wurde von der Regierung dem Reichstag der Entwurf eines Reichsvereins- und Versammlungsgesetzes vorgelegt, das vielfach abgeändert am 8. 4. 1908 vom Reichstag angenommen und am 19. 4. 1908 vom Kaiser verkündet wurde. In Kraft trat das neue Gesetz am 15. 5. 1908. Bis zu diesem Tage galten in den einzelnen Bundesstaaten verschiedene, teils auf Gesetz, teils auf Verordnungen beruhende Bestimmungen, die großenteils anfangs der 50er Jahre ergangen waren. In Bayern wurde das Vereins- und Versammlungswesen durch das Gesetz v. 26. 2. 1850 mit Novelle v. 15. 6. 1898 geregelt.

Die Strafvorschriften waren in den einzelnen Gesetzen meist sehr umfangreich; enthält doch die preuß. Ver-

ordnung v. 11. 3. 1850 solche in nicht weniger als sieben Paragraphen. Auch das bayrische Gesetz widmet den Strafbestimmungen drei Artikel.

Demgegenüber sind die Strafbestimmungen des neuen Reichsvereinsgesetzes auf zwei Paragraphen beschränkt. Aber auch in materieller Beziehung sind die neuen Strafvorschriften an Zahl weniger und, was die Strafe anlangt, milder als die meisten der alten Gesetze und Verordnungen.

II. Begriffe.

Die Begriffe Verein und Versammlung sind weder im bayr. Vereinsgesetz von 1850 noch im Reichsvereinsgesetz von 1908 definiert — in letzterem ausdrücklich nicht „mit Rücksicht auf die Bedenken, die jeder Begriffsbestimmung auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens entgegenstehen“ — (Mot. S. 22 oben).

I. Die Frage, ob für die Feststellung des Vereinsbegriffs im öffentlichen Recht die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches heranzuziehen seien, scheidet aus, da dieses selbst keine solche Begriffsbestimmungen enthält. Von den früheren Vereinsgesetzen der Bundesstaaten ist eine Definition nur in einer Verordnung von Reuß ä. L. v. 28. 4. 1855 enthalten, und zwar heißt es dort in § 2: „Als Verein im Sinne der obigen Vorschrift ist eine Verbindung mehrerer dann zu betrachten, wenn sie einen bleibenden, nicht bloß vorübergehenden Zweck hat, Zusammenkünfte halten will und aus mehr als 15 Mitgliedern bestehen soll“. Diese Begriffsbestimmung deckt sich mit Ausnahme des letzteren Teils betreffend Mindestzahl der Mitglieder im wesentlichen mit vielen allerdings einfacher gefaßten Definitionen sowohl der Rechtsprechung wie der Literatur. Nach Seydel (Bayr.

Staatsrecht Bd. 3 S. 49) ist ein Verein jede freiwillige und auf die Dauer berechnete Verbindung einer Personenmehrheit, die auf gemeinsame und einheitliche Verfolgung irgendeines Zweckes gerichtet ist.[1]) Einige Erkenntnisse des Reichsgerichts[2]) und anderer Gerichte[3]) verlangen als weiteres Merkmal den Begriff der Leitung,[4]) dem Loening (Verwaltungsrecht Bd. 1 S. 271) noch den der Vertragsmäßigkeit der Gründung[5]) und den der Organisation[6]) und Friedenthal (S. 17) und andere[7]) den des Zusammentretens physischer Personen hinzufügen. Aus diesen verschiedenen Punkten hat Lindenberg[8]) den Begriff „Verein" wie folgt formuliert: Verein ist der auf Vertrag beruhende, auf Dauer berechnete Zusammenschluß einer Mehrheit physischer Personen zur Verfolgung eines ihnen gemeinsamen Zweckes mittels Unterordnung unter eine organisierte Willensmacht. Dieser Definition

---

[1]) Ähnlich Delius S. 370 (bei ihm fehlt jedoch das Merkmal der Freiwilligkeit der Vereinigung); Müller S. 30.

[2]) E. v. 2. 9. 1888 (Reger Bd. 9 S. 472).

[3]) Bayr. VGH. Bd. 11 S. 253; OLG. Dresden v. 30. 1. 1890 (Reger Bd. 10 S. 347); OLG. München v. 11. 7. 1882 (Samml. Bd. 2 S. 157) und v. 29. 12. 1894 (Reger Bd. 15 S. 154).

[4]) Ebenso Sartor S. 20.

[5]) So Hieber-Bazille S. 37.

[6]) So Friedenthal S. 16; Adolf S. 7; Hieber S. 37; Heine S. 12; Goehrke S. 39.

[7]) Heine S. 12; Goehrke S. 39.

[8]) S. 5.

dürfte wegen ihrer Genauigkeit der Vorzug zu geben sein. Der Passus „Zusammenkünfte halten will“ in der oben zitierten Verordnung von Reuß ä. L. ist für den Begriff nicht zwingend, da, obwohl die meisten Vereine Zusammenkünfte halten werden, ein Verein ohne derartige Veranstaltung denkbar ist — z. B. ein Verein, dessen Leitung und Gedankenaustausch sich auf schriftlichem Wege vollzieht —. Seydel sagt an oben zitierter Stelle über die unten zu behandelnde Versammlung: sie kann eine Äußerungsform der Vereinstätigkeit sein. Daraus geht hervor, daß, wie eine Versammlung ohne Verein, auch ein Verein ohne Versammlung existieren kann. Von der Aufstellung einer bestimmten Mitgliederzahl als Begriffsmerkmal für Vereine ist abzusehen „wegen des darin enthaltenen stets mehr oder minder willkürlichen und zufälligen Momentes“ (Motive an obiger Stelle). Ebenso bedarf es eines andern Zusatzes nicht, nämlich des von Sartor und den meisten oben zitierten Entscheidungen als nötig erachteten Zusatzes „unter einer Leitung“. Man könnte sich praktisch kaum eine Personenmehrheit vorstellen, die ohne gemeinschaftliche einheitliche Leitung einen bestimmten gemeinschaftlichen Zweck verfolgen und vor allem erreichen könnte, theoretisch ist jedoch die gemeinsame Leitung kein unbedingt notwendiges Merkmal des Vereins, mit dessen Fehlen der Begriff fällt. Auch der von Lindenberg verlangte Begriff der Organisation setzt eine einheitliche Leistung nicht voraus. „Organisation“ ist im Verhältnis zu „Leitung“ der weitere Begriff. Ein

Verein kann wohl organisiert sein, aber doch der Leitung — und des dazugehörigen Organes, des Vorstandes — entbehren.[1])

II. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist eine Versammlung eine gewisse, an Zahl nicht allzu klein bemessene, äußerlich irgendwie vereinigte Personenmehrheit oder Personenmenge, sobald zu dem oft nur zufälligen oder scheinbaren, durch das örtliche Zusammensein bedingten, äußeren Bande eine auf gemeinsamen, bewußten Zwecken und Zielen, also auf gemeinsamem Wollen beruhende innere Vereinigung hinzutritt (E. Bd. 21 S. 73 und Reger Bd. 1 S. 99). Diese Ansicht, mit der die meisten obergerichtlichen Entscheidungen — teilweise im Wortlaut — übereinstimmen, weicht auch von der von Seydel vertretenen Definition, mit der auch die von Laband und Loening im allgemeinen übereinstimmt, in den wesentlichen Punkten nicht ab. Der Begriff der Versammlung wurde von ihm folgendermaßen gefaßt: „Versammlung ist jedes räumliche Zusammensein mehrerer Personen in der Absicht, irgendeinen gemeinsamen Zweck als Gemeinschaft zu verfolgen". Von der Bestimmung einer Mindestzahl der Teilnehmer, wie sie das Reichsgericht mit den Worten „nicht allzu klein an Zahl bemessen" annähernd versucht hat, hat Seydel mit Recht Abstand genommen, da eine solche Bestimmung ebensowenig wie beim Begriff Verein als Begriffsmerkmal der

[1]) So Friedenthal S. 16 und im Erfolg Mot. S. 26.

Versammlung angesehen werden kann. Die Stelle in der Entscheidung des Reichsgerichts betreffend die innere Vereinigung ist von Seydel trefflich in den Worten zusammengefaßt: „in der Absicht, irgendeinen gemeinsamen Zweck als Gemeinschaft zu verfolgen".

Der Einfachheit halber dürfte daher der Begriffsbestimmung Seydels der Vorzug zu geben sein.

III. Es erübrigt sich noch der Begriff „Aufzug". Dieser ist in der Rechtsprechung nur selten rein festgestellt, vielmehr erstrecken sich die Entscheidungen immer nur auf die betreffenden besonderen Fälle. Besonders zu erwähnen ist eine solche des bayerischen obersten Gerichtshofes (v. 17. 3. 1876), in dem ausgesprochen ist: „Aufzug ist das vereinte Auftreten mehrerer Personen in einer ostensiblen Vereinigungsform, mag sie sich durch eine gewisse figürliche Ordnung und Leitung des Auftritts, durch Benutzung dekorativer Vereinigungsabzeichen, durch Musikbegleitung oder irgendeine andere Weise kundgeben". Diese „ostensible Vereinigungsform" hält Seydel zum Begriff des Aufzuges nicht für erforderlich. Er sieht den Aufzug als eine Versammlung, die sich fortbewegt, an — im Einklang mit den Motiven (S. 31), nach denen „zu Versammlungen im weiteren Sinne auch Aufzüge zu rechnen sind" —. Damit hat er wiederum kurz die wesentlichen Merkmale des Begriffs gegeben, und zwar genauer als die obige Entscheidung, da diese den zu dem Begriff „Versammlung" gehörigen, gemeinsamen

Zweck nicht berücksichtigt.[1]) Im Anschluß an Seydel dürfte die Definition wie folgt lauten:

Aufzug ist eine räumlich vereinigte Personenmehrheit, die einen gemeinsamen Zweck als Gemeinschaft zu verfolgen beabsichtigt und sich fortbewegt.

---

[1]) Dieses Moment fehlt auch in der Definition Lindenbergs (S. 36), der dagegen die Fähigkeit der vereinigten Personenmenge, „die Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen und den Verkehr zu gefährden", für notwendig erachtet. Dieses letztere Merkmal ist zwar in der oben vertretenen Definition stillschweigend enthalten, gehört aber keineswegs zu den zwingenden Erfordernissen eines Aufzugs.

III. Bayr. Vereinsgesetz v. 26. 2. 1850

(Novelle v. 15. 6. 1898).

I. Allgemeines.

Die Strafbestimmungen des bayr. Vereinsgesetzes waren ursprünglich — nach der Fassung von 1850 — in den Art. 20—25 einschließlich aufgeführt. Durch das Ausführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung wurde der letzte Art. 25, der über die Verwendung der eingehenden Geldstrafen verfügte, also keine eigentliche Strafbestimmung traf,[1]) aufgehoben. An seine Stelle trat die allgemeine Bestimmung des Art. 29 AG. z. StPO.[2]) Von den restierenden Art. 20—24 enthalten die Art. 23 und 24 ebenfalls keine strafrechtlichen, sondern Art. 23 strafprozessuale, Art. 24 rein polizeiliche Bestimmungen. Und zwar verfügt Art. 23, daß die Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen des Vereinsgesetzes den ordentlichen Gerichten zustehe. Ein zweiter ebenfalls

---

[1]) Darnach fielen die eingehenden Geldstrafen dem Kreisschulfonds des Regierungsbezirkes zu, in dem die Verurteilung erfolgte, und wurden nach dem Gutachten des Landrates verwendet.

[2]) „Sämtliche Geldstrafen fließen, soweit nicht die Gesetze etwas anderes bestimmen, in die Staatskasse."

durch das Ausführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung aufgehobener Absatz bestimmte, daß sich das Verfahren nach den für die Behandlung der Vergehen gegebenen Vorschriften richte. Eine merkwürdige Bestimmung in Anbetracht des Umstandes, daß die „Übertretungen des Vereinsgesetzes“ Übertretungen im engeren Sinne und Vergehen sein können. Der weiter von den Strafbestimmungen im engeren Sinne auszunehmende Art. 24 handelt im allgemeinen von der Schließung der Vereine. Dadurch daß er jedoch hieran ein Verbot knüpft, kommt er in Verbindung mit dem Art. 21 auch in strafrechtlicher Hinsicht in Betracht.

Die eigentlichen Strafbestimmungen sind somit nur in den Art. 20—22 inklusiv enthalten. Die daselbst bedrohten Delikte sind hinsichtlich ihrer Qualität zu scheiden in die Übertretungen des Art. 20 und die Vergehen der Art. 21 u. 22. Art. 20 bestimmt als Maximalstrafe eine Geldstrafe bis zu hundert Gulden, d. h. nach dem Gesetz v. 8. 11. 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr., umgerechnet 180 Mk. Nach Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches von 1871 wären somit die Delikte des Art. 20, die durch Art. 10 des Gesetzes v. 19. 11. 1861 betr. die Einführung des bayr. Strafgesetzbuches und des bayr. Polizeistrafgesetzbuches für „Polizeiübertretungen“ erklärt worden waren, zu Vergehen geworden. Durch Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes v. 26. 12. 1871, den Vollzug der Einführung des Straf-

gesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr., wurde jedoch allgemein bestimmt, daß „Handlungen, welche durch ein neben dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in Geltung bleibendes Landesgesetz mit Strafe bedroht sind und bisher die Eigenschaft von Polizeiübertretungen oder Übertretungen an sich trugen, auch künftig die Eigenschaft von Übertretungen behalten, wenngleich die hierfür in dem einschlägigen Gesetz angedrohte Strafe dasjenige Maß übersteigt, welches in § 1 Abs. 3 und § 18 StGB. für das Deutsche Reich für Übertretungen festgesetzt ist". Damit haben die Delikte des Art. 20 auch nach Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches als Übertretung im Sinne des § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes zu gelten, und es haben somit alle dort für Übertretungen im allgemeinen aufgeführten Bestimmungen auch auf sie Bezug. Nur in einem Falle wird diese Anwendung durchbrochen: bei Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafe in Haft. Während nämlich § 18 mit § 29 RStGB. den Höchstbetrag der Haft auf 6 Wochen festsetzt, spricht der schon zitierte Art. 5 des Vollzugsgesetzes z. RStGB. in Abs. 4 aus, daß bei allen höher (als mit 150 Mk.) strafbaren Übertretungen die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen tretende Haft, soweit nicht in den einschlägigen Gesetzen eine besondere Bestimmung getroffen ist, die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigen darf.

Die Vergehen der Art. 21 u. 22 sind unter sich

durch die Höhe der Strafdrohung verschieden. Während nämlich Art. 21 als Höchststrafe 1 Jahr festsetzt, ist das in Art. 22 ausgesprochene Maximum nur 6 Monate.[1]) Dies ist darauf zurückzuführen, daß in ersterem die das Staatswohl am meisten gefährdenden Delikte — er handelt großenteils von den verbotenen Versammlungen — aufgeführt sind. Für den Fall, daß „mildernde Umstände" gegeben sind, ist dagegen das Höchststrafmaß der beiden Artikel gleich und beträgt 100 Gulden (= 180 Mk., s. oben). Als strafrechtlich interessant ist hier zu erwähnen, daß bis zum Inkrafttreten der Reichsstrafprozeßordnung gemäß dem oben zitierten Art. 10 EG. z. bayr. StGB. und bayr. Polizeistrafgesetzbuches Zuwiderhandlungen gegen die beiden Artikel die Natur von Übertretungen annahmen, wenn wegen Vorhandenseins mildernder Umstände auf Geldstrafe erkannt würde.

In formeller Beziehung ist Art. 20 Abs. 1 weniger genau gefaßt als die Art. 21 u. 22 sowie 20 Abs. 2. Diese ungenaue Fassung macht sich bei der Auslegung besonders hinsichtlich der Frage bemerkbar, wer als Subjekt der Übertretung anzusehen ist. Materiell sind die Strafbestimmungen, je nachdem sie sich auf Vereine

---

[1]) Die Bedeutung dieser Verschiedenheit der beiden Artikel zeigt sich besonders auf strafprozessualem Gebiete: Im Falle des Art. 22 kann gemäß § 75 Ziff. 14 GVG. die Verhandlung und Entscheidung von der Strafkammer dem Schöffengericht überwiesen werden, während dies bei Art. 21 nicht statthaft ist.

oder Versammlungen im weiteren Sinne — Versammlung im engeren Sinne und Aufzüge — beziehen, in vereins- und versammlungsrechtliche zu trennen. Diese Einteilung wird hier zugrunde gelegt.

Das Vereins- und Versammlungsrecht ist ein Teil des sogen. Polizeirechtes. Das Vereinsgesetz hat den Zweck, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens zu wahren. Zu diesem Zwecke sind Ordnungsvorschriften in ihm enthalten, deren Beachtung sicherzustellen Bestimmung der Strafvorschriften ist. Die Strafvorschriften des Vereinsgesetzes sind sonach durch die sicherheitspolizeilichen Interessen des Staates motiviert. Die Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsgutes tritt bei ihnen hinter der formellen Bedeutung der Strafbestimmung zurück. Die hier zu behandelnden Übertretungen und Vergehen sind sonach sogen. Polizeidelikte. Diese Eigenschaft der Vereinsdelikte ist für die Frage der subjektiven Verschuldung von besonderer Bedeutung. Daß für die Polizeidelikte ein Verschulden erforderlich ist, wurde früher zwar — insbesondere von der preußischen Praxis — geleugnet, ist aber jetzt anerkannt. Es fragt sich nur noch, ob für die Strafbarkeit dieser Delikte Vorsatz gefordert werden muß oder ob fahrlässige Begehung genügt. Frank (S. 571) hält mit Rücksicht „sowohl auf die historische Überlieferung als auch auf den Zweck, den der Gesetzgeber bei den Polizeidelikten verfolgt“, Fahrlässigkeit bei allen

Polizeidelikten, ob sie den Charakter von Übertretungen im Sinne des § 1 StGB. oder den von Vergehen haben, als Schuldform für ausreichend. „Denn der gesetzgeberische Zweck sei gerade der, ein polizeimäßiges Verhalten einzuschärfen.“ Dieser Ansicht ist auch hier hinsichtlich der Vereins- und Versammlungsdelikte beizupflichten, da das Gesetz selbst nirgends vorsätzliche Begehung ausdrücklich verlangt. Die Ordnungsvorschriften des Vereinsgesetzes können — ihrer Textfassung wie ihrem Inhalte nach — vorsätzlich und fahrlässig übertreten werden, und viele — wenn nicht die meisten — Übertretungen werden fahrlässig begangen. Somit würden die Strafbestimmungen und damit auch die Ordnungsvorschriften den obigen Zweck verfehlen, wollte man die Strafbarkeit der Delikte des Vereinsgesetzes nur an vorsätzliche Begehung knüpfen.

II. Vereinsrecht.

Je nachdem der Zweck der Vereine „sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht“ oder nicht, unterscheidet das bayr. Vereinsgesetz zwischen politischen und nichtpolitischen Vereinen. Was unter „öffentlichen Angelegenheiten“ zu verstehen sei, sagt das Gesetz nicht. Der Gegensatz zu öffentlich ist privat. Öffentliche Angelegenheiten sind somit solche, die nicht nur die Privatinteressen einzelner, sondern die Gesamtheit des Gemeinwesens und das gesamte öffentliche Interesse,

das Interesse aller berühren.[1]) Die bayerischen Gerichte haben jedoch diesen weiten Begriff ihren Erkenntnissen nicht zugrunde gelegt, sondern im allgemeinen nur das erstere Merkmal der Definition — Berührung der Gesamtheit des Gemeinwesens — als erforderlich betrachtet. Und in gleicher Weise haben die beiden hauptsächlichsten Kommentatoren des bayr. Vereinsgesetzes Pözl[2]) und Seydel[3]) entschieden. Diese Ansicht der Literatur und Rechtsprechung, daß das Gesetz nicht alle öffentlichen Angelegenheiten treffe, erscheint durch die Fassung des Gesetzes gerechtfertigt. Das Gesetz spricht nämlich von den öffentlichen Angelegenheiten. Diese Ausdrucksweise deutet darauf hin, daß der Gesetzgeber darunter nicht alle öffentlichen Angelegenheiten verstanden wissen wollte, sondern nur eine bestimmt abgegrenzte Art derselben, an die man auch bei dem Begriff zuerst denkt: die Angelegenheiten des Staates (d. h. die den Staat berühren), die als die öffentlichen Angelegenheiten erschienen.[4]) Es ist somit anzunehmen,

[1]) RGE. Bd. 22 S. 338. So daß also nicht bloß die Angelegenheiten, die sich auf den Staat (politische Angelegenheiten) beziehen, sondern auch die Angelegenheiten der Kunst, der Wohltätigkeit usw. hierunter zu fallen haben.

[2]) Pözl bei Dollmann S. 477.

[3]) Seydel Bd. 3 S. 54.

[4]) vgl. auch die Anwendung des Wortes res publica = Staat bei den Römern. Die obige Auslegung erscheint um so richtiger, als einesteils kein Grund eingesehen werden kann, warum Vereine, die die Kunst z. B. betreffen, strenger beaufsichtigt werden

daß öffentliche Angelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes nur solche sind, die in irgendeiner Beziehung den Staat berühren und die man deshalb auch politische nennt.

Ein Verein, dessen Zweck sich auf diese öffentlichen Angelegenheiten bezieht, ist ein politischer. Die Tätigkeit des Vereins kann somit verschieden sein. Er kann sich nur darauf beschränken, solche Angelegenheiten zu erörtern, zu kritisieren, er kann aber auch auf dieselben einzuwirken und sie nach seinem Vorteil zu gestalten suchen. Des weiteren muß dieser politische Zweck nicht der einzige sein, um einen Verein zum politischen zu machen, und ein bisher nichtpolitischer Verein wird mit dem Augenblicke ein politischer, wo er zugleich politische Zwecke zu verfolgen oder in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt (s. Gesetz Art. 13).

Das Vereinsgesetz behandelt die politischen Vereine überhaupt, die nichtpolitischen dagegen nur insoweit, als sie Vorsteher und Satzungen haben, und unterzieht die ersteren naturgemäß einer schärferen Beaufsichtigung als die letzteren.

Von den Vorschriften des Vereinsgesetzes sind allgemein ausgenommen — und unterliegen sonach auch

sollten als Vereine mit privaten Zwecken, andernteils die beiden Worte überhaupt als gleich behandelt wurden. (In einer Reichsgerichtsentscheidung z. B. ist politisch und öffentlich für denselben Begriff gebraucht [Reger Bd. 9 S. 31].)

nicht den Strafbestimmungen — Vereine, welche Kapital durch Aktien aufbringen, Kreditpapiere in Umlauf zu setzen beabsichtigen, Anstalten für den öffentlichen Verkehr, für Sicherung des Vermögens, für Ersparung und Versorgung, für Auswanderung, Vereine, welche den Betrieb von Erwerbsgeschäften zum Zwecke haben, und überhaupt alle Vereine, die unter den Begriff von zivilrechtlichen oder Handelsgesellschaften fallen, sofern sie sich auf diese Zwecke beschränken.

I. Nichtpolitische Vereine.

Die Strafbestimmungen hinsichtlich der nichtpolitischen Vereine sind in Art. 20 Abs. 1 mit Art. 12 enthalten. Zuwiderhandlungen sind somit Übertretungen (s. oben). Gegen wen sich die Strafbestimmungen richten, ist im Gesetz nicht ausgesprochen. Art. 20 Abs. 1 spricht allgemein von Handlungen oder Unterlassungen, die den dort aufgeführten Artikeln, darunter auch dem Art. 12 zuwiderlaufen, und der zitierte Art. 12 legt die in ihm enthaltenen Pflichten allgemein den „Vereinen" auf. Es ist somit anzunehmen, daß alle Vereinsmitglieder für die Einhaltung der dort aufgeführten Vorschriften strafrechtlich haften.[1])

Wie schon oben erwähnt, fallen unter diese Bestimmungen nur solche nichtpolitischen Vereine, die

[1]) So auch Pözl S. 479.

Vorsteher[1]) und Satzungen[1]) haben — die Wahl von Vorstehern und das Aufstellen von Satzungen steht demnach im Belieben dieser Vereine —, und zwar fallen sie nur dann darunter, wenn beide Erfordernisse zugleich gegeben sind.[2]) Die Mitglieder solcher Vereine sind in erster Linie gehalten, ihre „Gründung" der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen. Dabei ist nicht nur die Tatsache der Gründung anzuzeigen, sondern es ist auch ein Verzeichnis der Vorstandschaftsmitglieder einzureichen sowie der bezw. die Vereinszwecke[3]) anzugeben. Daß das Gesetz diese beiden letzteren Erfordernisse durch den Ausdruck „Gründung" aufstellen will, geht aus der folgenden weiteren Vorschrift hervor, daß jede Veränderung der Vorstandschaft und der Vereinszwecke ebenfalls der Anzeigepflicht unterliegt. Dabei verlangt das Gesetz nur die Angabe der Vorstandschaftsmitglieder, nicht auch die der Chargenverteilung unter diesen. Deshalb ist es auch nicht als Änderung im Sinne der Bestimmung anzusehen, wenn die Vereinsämter unter den alten Vorstandsmitgliedern anders verteilt werden. Überhaupt ist zu betonen, daß nur Änderungen anzuzeigen sind, daß also eine Neuwahl nicht an und für sich zur Kenntnis der Behörde gebracht werden muß, sondern nur dann, wenn alte Mitglieder aus dem Vor-

[1]) s. unten unter Politische Vereine.

[2]) Ders. M. Pözl S. 479.

[3]) Nicht verlangt ist Einreichung der Satzungen (wie Pözl S. 479 meint); richtig Seydel S. 58 Anm. 97.

stande austreten und an ihrer Stelle neue gewählt werden. Als Änderung des Zweckes ist es auch anzusehen, wenn zu den früheren Zwecken ein neuer — wenn auch ähnlicher — hinzukommt.[1]) Für die Anzeige ist vom Gesetz eine Frist von drei Tagen nach der Gründung bezw. dem Eintritt der Änderung bestimmt, für deren Feststellung die Vorschriften der §§ 186 ff. BGB. in Betracht kommen.

2. Politische Vereine.

Die hier anfallenden Strafvorschriften sind auf die zwei Art. 20 und 22 verteilt, so daß es sich hier um Übertretungen und Vergehen handelt, und zwar bei letzteren um die vom Vereinsgesetz milder gestrafte Art derselben.

Die Strafdrohungen richten sich mit einer Ausnahme, wo nur die Vorsteher bedroht sind, gegen alle Mitglieder des Vereins.

a) Strafbestimmungen gegen die Vereinsvorsteher.

Diese Strafbestimmung behandelt die Pflicht, von der Entstehung eines politischen Vereins der Polizei Kenntnis zu geben. Die Personen, denen diese Pflicht gemacht wird und die strafrechtlich dafür haften, sind die Vorsteher des Vereins, d. h. diejenigen Personen, welchen die Leitung des Vereins zusteht.[2]) Und zwar

---

[1]) So auch Pözl S. 480.

[2]) OLG. München v. 30. 4. 1896 ähnlich (Samml. Bd. 9 S. 39).

haften alle, auch hier kommt es nicht auf die Chargenverteilung an.[1]) Für die Anzeige ist eine bestimmte Form vorgeschrieben. Das Gesetz verlangt die Einreichung der „Vereinssatzungen[2]) über Verfassung und Wirksamkeit“ im Gegensatz zu den Bestimmungen über nichtpolitische Vereine. Die Satzungen haben somit einerseits den Zweck des Vereins und die Mittel zur Herbeiführung des Zwecks (Wirksamkeit), anderseits insbesondere Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Bildung des Vorstandes (Verfassung) zu regeln. Und zwar haben

---

[1]) So daß z. B. auch der Kassierer, der mit der Vertretung des Vereins nach außen an und für sich nichts zu tun hat, im Falle der Zuwiderhandlung strafbar ist; vgl. auch Urteil d. KG. v. 16. 11. 1893 (Goltdammers Arch. Bd. 41 S. 318). Das Urteil des KG. v. 5. 12. 1903 (DJZ. 1903 S. 550), das ausspricht, daß die sämtlichen Vorsteher auch dann haften, wenn sie einem Vorsteher den Auftrag zur Anzeige gegeben haben und dieser sie nicht ausführt, hat weder für das bayr. VG. noch für das RVG. Bedeutung, da diese Entscheidung auf der Bestimmung des § 13 preuß. VG., daß der einzelne Vorsteher nur dann straflos bleibt, wenn er nachweisen kann, daß die Einreichung ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist, beruht. Da eine solche Bestimmung in den beiden hier zu besprechenden Gesetzen nicht enthalten ist, ist beide Male das freie richterliche Ermessen maßgebend. So hinsichtlich des RVG. Lindenberg S. 64; Delius S. 493; and. A. Friedenthal S. 70.

[2]) OLG. München v. 30. 9. 1896 (Samml. Bd. 9 S. 39): Satzungen sind Grundgesetze, welche den Zweck einer Personenvereinigung feststellen und die Erfüllung dieses Zweckes unter den Mitgliedern regeln.

die Satzungen hinsichtlich des letzteren Punktes nicht bloß Vorschriften zu enthalten, sondern sie haben auch die Personen, die zurzeit die Vorsteher sind, anzugeben. Daß dieser allgemeine Sinn dem Ausdruck „Satzungen" zugrunde liegt, geht daraus hervor, daß das Gesetz keine besondere Vorschrift über Einreichung des Mitgliederverzeichnisses des Vorstandes aufstellt, daß aber kaum anzunehmen ist, der Gesetzgeber habe die Anzeigebedingungen für nichtpolitische Vereine, von denen er obiges verlangt, strenger fassen wollen als die für politische. Damit die Behörde aber immer richtig informiert ist, muß jede Änderung der Satzungen — also jede Änderung des Zwecks, der Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder usw. und der Zusammensetzung des jeweiligen Vorstandes -- der Behörde mitgeteilt werden.[1]) Wie bei den Bestimmungen über nichtpolitische Vereine beträgt auch hier die Frist der Anzeige drei Tage (s. oben) vom Tage der Gründung bezw. des Zustandekommens der Änderung an. Die zuständige Behörde ist die Distriktspolizeibehörde des

---

[1]) So im Ergebnis P ö z l S. 482; dagegen S e y d e l S. 58 Anm. 102. Dieser scheint anzunehmen, daß die Vorsteher gemeinschaftlich und persönlich die Satzungen einzureichen hätten, da er ausführt, die Namen der Vorsteher seien der Behörde anläßlich der vorgeschriebenen Anzeige zu nennen, was jedoch angesichts des Fehlens einer Gesetzesbestimmung zu verneinen ist. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die Anzeige z. B. auch durch die Post bewerkstelligt werden kann.

Sitzes des Vereins, als der im Zweifel der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird, erscheint (§ 26 BGB.). Des weiteren sind die Vorsteher verpflichtet, der Behörde auf deren Verlangen jede auf die Satzungen bezügliche, jedoch nicht darüber hinausgehende[1]) Auskunft zu erteilen.

Die Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften fallen unter die Übertretungen des Art. 20 und stellen sich im allgemeinen als Unterlassungsdelikte dar.

b) Strafbestimmungen gegen alle Vereinsmitglieder.

1. Als Voraussetzung zu der im vorigen Absatz behandelten Bestimmung macht das Gesetz den politischen Verein die Wahl von Vorstehern obligatorisch.[2]) Eine ausdrückliche Frist ist für diese Wahl nicht bestimmt. Da jedoch die Vorsteher die Satzungen innerhalb drei Tage bei der Behörde einzureichen haben (s. vorn), so ergibt sich daraus, daß die Wahl spätestens am dritten

---

[1]) Nicht z. B. über die Mitglieder des Vereins. So auch Pözl S. 482; Seydel Bd. 3 S. 58 Anm. 101; dagegen Luthardt in Bl. f. admin. Prax. Bd. 25 S. 321, der die Pflicht zur Auskunfterteilung nicht auf die „Satzungen", sondern auf „Verfassung und Wirksamkeit" bezieht und sie deshalb auf alle Vereinsangelegenheiten ausdehnt, eine Interpretation, die dem Wortlaut sowohl wie dem Sinn des Gesetzes widerspricht.

[2]) Über den Vorgang und die Art der Wahl trifft es keine Bestimmungen, die Regelung dieser Angelegenheit steht somit im freien Ermessen der Vereinsmitglieder.

Tage nach der Gründung vollzogen sein muß. Die gegen diese Bestimmungen begangenen Delikte sind Unterlassungen und fallen unter Art. 20 (mit Art. 14), sind sonach Übertretungen. Die Strafdrohung richtet sich gegen die Mitglieder, die den Verein gründeten bezw. in den drei ersten Tagen in denselben eintraten.

2. Das Gesetz unterwirft die Teilnahme an politischen Vereinen gewissen Beschränkungen, die es aus dem Geschlecht und Alter der betreffenden Personen herleitet. Und zwar verbietet es die Mitgliedschaft Minderjähriger an solchen Vereinen ganz und die der volljährigen Frauen mit einer Ausnahme.[1]) Letztere dürfen nämlich, soweit sie großjährig sind, Mitglieder solcher politischer Vereine werden, welche nur den besonderen Berufs- und Standesinteressen bestimmter Personenkreise[2]) oder nur Zwecken der Erziehung, des Unterrichts und der Armen- oder Krankenpflege dienen. Das Verbot erstreckt sich auf die Teilnahme von Frauen und Minderjährigen sowohl an politischen Vereinen großjähriger Mannspersonen als auch an solchen unter sich. Die Zuwiderhandlungen sind Übertretungen des Art. 20 (mit Art. 15). Strafbar sind in erster Linie die Frauen und Minderjährigen selbst, des weiteren aber auch alle Vereinsmitglieder, die die betreffenden Personen aufgenommen bezw. nach

[1]) Eingefügt durch Gesetz v. 15. 6. 1898.

[2]) Als solche sind z. B. nicht die Arbeiterinnen im allgemeinen, sondern nur die einer bestimmten Branche aufzufassen (Erklärung des Ministers in der Ausschußsitzung v. 7. 3. 1898).

deren Aufnahme es unterlassen haben, darauf hinzuwirken, daß jene wieder aus dem Verein entlassen werden. Auf seiten der Mitglieder setzt die Strafbarkeit die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis, daß der Verein ein politischer ist, voraus.[1])

3. Ein weiteres Verbot bezieht sich auf die Affiliation politischer Vereine. Darnach ist der sonst freie Verkehr politischer Vereine mit andern solcher Art eingeengt. Es ist den politischen Vereinen nicht gestattet, mit andern, die außerhalb des Deutschen Reiches ihren Sitz haben, in einer gewissen Art und Form in Verbindung zu treten. Und zwar ist ihnen der Verkehr mit jenen lediglich in zwei Formen untersagt, nämlich in der Art, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen der andern unterworfen sind oder mehrere solcher Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden.[2]) Das Ge-

---

[1]) Auch der Umstand, daß man einen Minderjährigen für großjährig hielt, kann nicht von Strafe befreien, da hier fahrlässige Begehung dadurch vorliegt, daß man unterließ, sich nach seinem Alter zu erkundigen, es sei denn, daß der Minderjährige über sein Alter unwahre Angaben machte. Hier dürfte es nicht als Fahrlässigkeit betrachtet werden, wenn der Verein weitere Erhebungen unterläßt. Jedoch hat der Verein, sobald die Unwahrheit der Angaben an den Tag kommt, für die Entlassung der betreffenden Minderjährigen Sorge zu tragen, andernfalls die Mitglieder strafbar sind.

[2]) Eine Vorschrift, von der das Staatsministerium des Innern dispensieren kann.

setz, das die Delikte gegen diese Bestimmung als Vergehen des Art. 22 (mit Art. 19 Abs. 4 u. 17) behandelt, bedroht alle Vereinsmitglieder mit Strafe.

Als subjektives Verschulden muß auf seiten der Mitglieder mindestens die Kenntnis der Affiliation vorhanden sein oder infolge Fahrlässigkeit nicht vorhanden sein.[1])[2])

4. Das Vereinsgesetz erfaßt auch das innere Vereinsleben und trifft wenigstens in formeller Beziehung auch hierüber Bestimmungen. Und zwar verbietet es, daß Beschlüsse politischer Vereine[3]) die Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder anderen Erlassen der öffentlichen Behörden annehmen. Es handelt sich hier um Beschlüsse jeder Art, unter die natürlich auch die Satzungen zu fallen haben.[4]) Die Vorschrift ist außerordentlich weitgehend und betrifft die Form jeder Äußerung der staatlichen, gemeindlichen und geistlichen Behörden. Auch diese Bestimmung (Art. 19 Abs. 4 und 18) wird durch Art. 22 geschützt.

5. In materieller Hinsicht beschränkt sich das Gesetz nur auf die eigentlich selbstverständliche Bestimmung,

---

[1]) Ein Irrtum über die politische Natur des Vereins dürfte wohl ausgeschlossen sein.

[2]) So auch VGH. Bd. 7 S. 463.

[3]) Pözl dehnt das Verbot auf alle politischen und nichtpolitischen Vereine aus; dagegen der Wortlaut des Gesetzes und das Fehlen einer diesbezüglichen Bestimmung in letzterer Hinsicht.

[4]) Übereinst. Pözl und Seydel.

daß die Zwecke oder Beschlüsse aller Vereine — auch der nichtpolitischen — den „Strafgesetzen“ nicht zuwiderlaufen dürfen.[1]) Die Strafandrohung aber, die sich wie die vorige in Art. 22 mit Art. 19 Abs. 6 findet, richtet sich merkwürdigerweise nur gegen die Mitglieder politischer Vereine, „sofern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt wird“. Der Ausdruck „Strafgesetze“ wurde von Pözl, dem sich Seydel anschloß, nur auf Verbrechen und Vergehen bezogen.[2]) Diese Deutung erscheint um so richtiger, als Art. 24 bei Behandlung derselben Materie speziell die Worte „Verbrechen und Vergehen“ gebraucht.[3]) Zum Tatbestand ist jedoch nicht etwa die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens erforderlich, es genügt vielmehr, daß die Zwecke oder Beschlüsse auf eine solche hinzielen. Die Verschuldung hängt aufs innigste mit der Mitgliedschaft zusammen, d. h. die Mitgliedschaft in einem solchen Vereine macht ohne weiteres strafbar, es sei denn, daß die Unkenntnis des gesetzwidrigen Treibens des Vereins auch nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet war.

III. Versammlungsrecht.

Das Gesetz behandelt die Versammlungen teils allgemein, teils trifft es nur für gewisse Arten derselben

[1]) Pözl S. 495; Seydel S. 59 Anm. 109.

[2]) Pözl S. 495.

[3]) Art. 19 u. 24 behandeln beide die Schließung der Vereine.

Bestimmungen. Von den letzteren kennt es vier: Versammlungen unter freiem Himmel, Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen, Volksversammlungen und endlich Vereinsversammlungen.

Der Begriff „unter freiem Himmel“ ist nicht wörtlich zu verstehen. Den Gegensatz dazu bildet der „geschlossene Raum“. Zum Begriff des letzteren gehört, daß derselbe nach den drei Dimensionen — Höhe, Breite und Länge — geschlossen ist, wobei jedoch das Fehlen dieser Abgrenzungen auf einer Seite die Eigenschaft einer Versammlung als in geschlossenem Raum abgehalten ebensowenig beeinträchtigt wie etwa das Offenstehen der Türe. Dagegen kann eine solche Versammlung nicht angenommen werden, wenn der Versammlungsraum zwar überdacht, aber nach Länge und Breite größtenteils nicht oder gar nicht abgeschlossen ist, vielmehr ist hier von einer „Versammlung unter freiem Himmel“ zu reden, obwohl dies wörtlich gar nicht zutrifft.[1]) „Unter freiem Himmel“ ist somit gleichbedeutend mit „im Freien“.

Die Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen sind eine Unterart der Versammlungen unter freiem Himmel. Sie werden vom Gesetz nur insoweit behandelt, als sie „in Städten und Ortschaften“ statt-

---

[1]) So Hieber-Bazille S. 106; Friedenthal S. 46/47; Maaßen S. 74; Reger Bd. 26 S. 151; and. M. insbesondere Seydel S. 57 Anm. 65; Lindenberg S. 35; dieser hält an der wörtlichen Auslegung fest; ganz merkwürdig Pözl S. 451.

finden, wobei „in“ ganz eng zu nehmen und als „innerhalb“ derselben aufzufassen ist.[1])

Während die beiden vorigen Begriffe sich nach dem Ort bestimmen, wo die Versammlung abgehalten wird, resultiert der Begriff Volksversammlung aus der Betrachtung der Versammlung nach der Teilnehmerschaft. Darnach sind Volksversammlungen solche Versammlungen, zu welchen einem nicht individuell bezeichneten Personenkreis der Zutritt möglich ist.[2])

Die Vereinsversammlungen, d. h. diejenigen Versammlungen der Vereine, zu denen nur die Mitglieder Zutritt haben,[3]) kommen für das Gesetz nur insoweit in Betracht, als sie von politischen Vereinen veranstaltet werden. Die Versammlungen dieser letzteren unterliegen — ohne Rücksicht darauf, ob sie politische oder nichtpolitische sind — den allgemeinen Bestimmungen über

---

[1]) So Pözl S. 455. Nicht hierunter fallen sonach einerseits die Versammlungen auf privaten Plätzen und Wegen, auch wenn sie in den Städten und Ortschaften abgehalten werden, andererseits die Versammlungen außerhalb der Städte und Ortschaften, auch wenn sie auf öffentlichen Plätzen und Straßen erfolgen.

[2]) So Seydel; and. M. Pözl und Brater, die Volksversammlungen als „Versammlungen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten“ definieren.

[3]) Die von einem Verein veranstalteten Versammlungen, zu denen nicht bloß die Mitglieder, sondern eine unbestimmte Personenmenge Zutritt haben, sind keine Vereins-, sondern gewöhnliche Versammlungen, für die die allgemeinen Bestimmungen ohnedies gelten. Ders. A. Seydel im Erfolg S. 57 Anm. 89; and. M. OGH. Bd. 6 S. 58 u. 259.

die Versammlungen, und zwar auch über die politischen. Die Strafbestimmungen hinsichtlich der Vereinsversammlungen sind in zwei Punkten schärfer als die hinsichtlich der übrigen (s. unten S. 35 u. 38).

Für Aufzüge trifft das Gesetz nur Bestimmungen, soweit sie „öffentlich" sind und innerhalb der „Städte und Ortschaften" stattfinden. Öffentlich sind Aufzüge, die sich auf öffentlichen Plätzen und Straßen bewegen.[1])

Den Bestimmungen des Vereinsgesetzes unterliegen nicht die durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen sowie die Vorberatungen von Mitgliedern dieser Versammlungen während der Dauer ihrer Sitzungen, dann die Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten und die Wahlversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Landtag, die Kreis- und Gemeindevertretung sowie für andere auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhende öffentliche Körperschaften nach erlassenem Wahlausschreiben sowie die Versammlungen der von dem Gesetz ausgenommenen Vereine (s. oben S. 16).

I. Strafbestimmungen gegen bestimmte Personen.

a) Zur Abhaltung einer Versammlung oder eines Aufzuges ist die Erfüllung gewisser vom Gesetz auf-

---

[1]) So die meisten oberstrichterlichen Entscheidungen, dagegen RG. v. 14. 7. 1881 in Bl. f. Rechtsanw. Erg.-Bd. 4 S. 84.

gestellter Vorbedingungen nötig. Diese Vorbedingungen sind Anzeige bei der Polizei bezw. Einholung ihrer Genehmigung.

Der Anzeige, die bei der Ortspolizeibehörde des Versammlungsortes zu erstatten ist, bedarf es zur Veranstaltung von Versammlungen in geschlossenen Räumen oder solchen unter freiem Himmel, die nicht auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden,[1]) jedoch nur unter zwei Voraussetzungen: Die Versammlung muß zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten[2]) berufen, muß also eine politische sein, und es müssen dazu öffentliche oder allgemeine Einladungen ergangen sein. Der Begriff öffentlich im letzteren Falle bezieht sich dabei auf das Mittel der Einladung: Diese muß zur Kenntnis unbestimmt vieler gelangen können, sich aber nicht an sie alle wenden.[3]) Dagegen bestimmt sich „allgemein" nach dem Personenkreis, an den die Einladung ergeht: Die Einladung muß an unbestimmt viele gerichtet sein. Die allgemeine Einladung wird sonach gewöhnlich auch öffentlich sein, muß es aber nicht sein. Die „öffentliche" Einladung wird „allgemein", sobald sie sich an unbestimmt viele

[1]) Art. 2 spricht zwar von Versammlungen im allgemeinen, kann aber nur diese obigen bezeichnen, wie aus Art. 4 hervorgeht.

[2]) s. oben unter politische Vereine.

[3]) z. B. die Einladung an eine bestimmte Interessentengruppe durch die Zeitung: Die Einladung wendet sich an bestimmt viele Personen, kommt aber zur Kenntnis unbestimmt vieler.

wendet. Die Einladung hat, wenn sie durch Schrift oder Druck verbreitet wird, den Namen des Veranstalters zu tragen, gleichgültig ob öffentlich oder allgemein.

Die Anzeige, für die keine Formvorschriften bestehen, die also schriftlich und mündlich erfolgen kann, hat den Ort, die Zeit und den Zweck der Versammlung zu enthalten. Als Ort ist nicht nur die Ortschaft, sondern der Raum — z. B. das Lokal, das Grundstück — anzugeben, auf dem die Versammlung stattfindet, als Zeit der beabsichtigte Beginn der Versammlung. Die Angabe des Ortes und der Zeit ist bindend, d. h. die Versammlung muß auch am angegebenen Ort und darf jedenfalls nicht vor dem angegebenen Zeitpunkt beginnen. Die Frage, ob eine Versammlung, die einige Zeit nach dem angegebenen Zeitpunkt beginnt, als die angemeldete zu gelten hat, ist Tatfrage und ist eben nach der Zeit, die zwischen dem beabsichtigten und dem wirklichen Beginn liegt, zu beurteilen.[1]) Zur Angabe des Zweckes genügt nicht der allgemeine Ausdruck, die Versammlung beschäftige sich mit öffentlichen Angelegenheiten, vielmehr sind die speziellen öffentlichen Angelegen-

---

[1]) Liegen mehrere Stunden dazwischen, so dürfte die Frage im allgemeinen zu verneinen sein (vgl. Bl. f. Rechtsanw. Bd. 43 S. 458). Maaßen (S. 26) ist der Ansicht, daß im allgemeinen die Versammlung spätestens eine Stunde nach der für den Beginn festgesetzten Zeit eröffnet werden dürfe, gibt jedoch Ausnahmefälle zu.

heiten, die der Versammlung zum Gegenstand dienen, zu bezeichnen.

Die Anzeige ist spätestens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Beginn zu erstatten. Die Pflicht dazu obliegt der Person, die die Einladung erläßt, sowie demjenigen, der der Versammlung den Platz einräumt, und zwar nicht alternativ: Durch die Anzeigeerstattung des einen ist der Meldepflicht des andern nicht genügt.[1])

Subjekt der Zuwiderhandlungen ist sonach der Veranstalter teils allein — hinsichtlich der Unterschrift auf der Einladung —, teils zusammen mit „demjenigen, der der Versammlung den Platz einräumt — hinsichtlich der Anzeige. Das Zuwiderhandeln kann im ersten Fall durch Weglassen überhaupt eines Namens oder durch Anfügung eines falschen begangen werden. Im zweiten Fall besteht die Verübung in einem Unterlassen der Anzeige. Es kann sich dieses Unterlassen auf verschiedene Weise äußern. Außer dem vollständigen Unterbleiben kommt hier auch die zu spät — also nicht 24 Stunden vor Beginn der Versammlung — erfolgte Verständigung der Polizei, das nachträgliche Abweichen von dem Ort und der Zeit und dem Zweck der Anzeige und das Fehlen eines dieser Erfordernisse bei der An-

[1]) Dies geht aus der Absicht der Gesetzesstelle hervor, eine Zustimmung des Platzinhabers zu erlangen, ähnlich wie bei den genehmigungspflichtigen Versammlungen die Zustimmung der Gemeindeverwaltung (s. unten).

meldung in Betracht, falls dies letztere nicht noch rechtzeitig nachgeholt wird.

Die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde, der die Zustimmung der Gemeindeverwaltung des Versammlungsortes vorauszugehen hat, benötigen die Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften und die öffentlichen Aufzüge in Städten und Ortschaften. Diese Versammlungen und Aufzüge können politischer und nichtpolitischer Natur sein.[1]) Auch ist es gleichgültig, auf welche Art sie zustande kommen, ob durch öffentliche oder allgemeine Einladung oder sonstige Verständigung.[2]) Von der Einholung der Zustimmung und Genehmigung sind entbunden kirchliche Prozessionen,[3]) Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umgänge der Innungen.

---

[1]) So auch Pözl a. a. O. und Seydel S. 55 Anm. 69; and. M. Brater a. a. O.

[2]) Hierher gehören somit auch die Versammlungen nichtpolitischer Vereine.

[3]) Das Gesetz nimmt zwar nur herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge aus, jedoch ist daraus nicht zu folgern, daß die nicht herkömmlichen den Bestimmungen unterliegen. Diese tangieren vielmehr das Vereinsgesetz überhaupt nicht, sondern werden durch die 2. Beilage zur VU. geregelt. (Sie bedürfen der königlichen Bewilligung.) S. insbes. Seydel S. 51 Anm. 43 und Pözl S. 459; and. M. Allerh. Verordn. v. 20. 5. 1851 (Weber Bd. 4 S. 264) und OGH. v. 17. 3. 1876 (Samml. Bd. 6 S. 111).

Eine Frist ist für obige Erfordernisse vom Gesetz nicht ausdrücklich aufgestellt. Doch muß dieses Gesuch, das übrigens ebenfalls schriftlich oder mündlich angebracht werden kann, spätestens einen Tag vor dem Stattfinden der Versammlung eingereicht sein, da das Gesetz der Distriktspolizeibehörde einen Tag zur Verbescheidung desselben Zeit läßt und die Versammlung nicht vor Erteilung der Genehmigung abgehalten werden darf.[1])

Die Zustimmung der Gemeindeverwaltung und die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde sind von dem Veranstalter, Leiter oder Ordner der Versammlung bezw. des Aufzuges zu erholen. Diese haften jedoch in strafrechtlicher Hinsicht nur für die Einholung der Genehmigung.[2]) Die Zuwiderhandlungen können in derselben Weise wie oben begangen werden. Doch kommt hier noch der schwerere Fall hinzu, daß die Versammlung trotz verweigerter Genehmigung abgehalten wird.

Was das Verschulden des Platzinhabers anbelangt, so setzt es die Kenntnis bezw. fahrlässige Unkenntnis, daß die Versammlung auf seinem Platz stattfinden soll, voraus. Das Gesetz behandelt diese Delikte als Über-

[1]) So auch Pözl S. 455. Es scheint, daß der Gesetzgeber die Frist der anzeigepflichtigen Versammlung auf diese übertragen wissen wolle.

[2]) Was jedoch praktisch keine Bedeutung hat, da die Distriktspolizeibehörde die Genehmigung ohne vorherige Beibringung der Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht erteilt.

tretungen des Art. 20 (im ersten Fall mit Art. 2 Abs. 1 u. 2, im letzteren mit Art. 4).

Eine Ausnahme von den Bestimmungen über die anzeigepflichtigen Versammlungen machen die Versammlungen politischer Vereine, die nicht auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden[1]) und für welche Zeit und Ort in den Vereinssatzungen nicht festgelegt ist.[2]) Sie bedürfen der Anzeige auch dann, wenn öffentliche Angelegenheiten in ihnen nicht erörtert werden sollen,[3]) und wenn weder allgemein noch öffentlich dazu eingeladen wird. Diese Anzeige obliegt zwar dem Vorsteher des Vereins, doch sind bei Unterlassung derselben alle Vereinsmitglieder strafbar, die sich an der „geheimen" Versammlung beteiligen. Diese Unterlassung wird vom Gesetz strenger beurteilt als die vorigen Verfehlungen und ist deshalb unter die Vergehen des Art. 22 (mit Art. 16 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2) aufgenommen.

b) Eine weitere Verpflichtung der Ordner und Leiter bezieht sich auf den Verlauf der Versammlung, und zwar der politischen Versammlungen in geschlossenen Räumen

---

[1]) And. M. Seydel S. 59; er bezieht die Vorschrift nur auf Versammlungen, die nicht unter freiem Himmel stattfinden.

[2]) Die Versammlungen, die nach obigem in den Satzungen bestimmt sind, sind mit den Satzungen der Behörde zur Kenntnis gebracht und gelten als angezeigt.

[3]) s. oben S. 28.

und der Versammlungen unter freiem Himmel.[1]) Sie haben dafür zu sorgen, daß die Ordnung aufrechterhalten und das Gesetz — nicht bloß das Vereinsgesetz — beachtet wird. Das Gesetz macht ihnen besonders zur Pflicht, Sprechern, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen oder zu Gesetzesverletzungen auffordern, das Wort zu entziehen, und wenn ihren diesbezüglichen Anordnungen keine Folge gegeben wird, die Versammlung aufzuheben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist anzunehmen, daß Ordnern und Leitern gleichmäßig das Recht und die Pflicht zu diesen Maßnahmen zusteht. Sie haften somit auch strafrechtlich nebeneinander und sind beide Subjekte der Zuwiderhandlungen. Die Strafbestimmungen fassen die Handlungen oder Unterlassungen der Ordner und Leiter, die gegen diese Vorschrift verstoßen, als Übertretungen auf (Art. 20 mit Art. 5). Der erste Teil der Pflichten dieser Personen enthält eine allgemeine Bestimmung. Die Zuwiderhandlungen gegen ihn können deshalb äußerst mannigfaltig sein und in einem Tun oder Unterlassen bestehen. Die Übertretungen des zweiten speziellen Teils sind Unterlassungen und zerfallen nach obigem in zwei Arten, je nachdem das Wort nicht entzogen oder die Versammlung nicht aufgehoben wird. Hinsichtlich des Verschuldens dürfte im zweiten Falle der Vorsatz überwiegen.

[1]) So Seydel S. 56 Anm. 75; and. M. Pözl S. 464 (nur anzeige- oder genehmigungspflichtige Versammlungen) und Brater S. 147ff.

c) Endlich ist hier noch ein Fall anzuführen, der eigentlich in der letzten Vorschrift enthalten, aber vom Gesetz selbständig behandelt ist. Die Polizeibehörde kann zu jeder der im vorigen Abschnitt aufgeführten Versammlungen einen oder zwei Polizeibeamte oder durch besondere Abzeichen erkennbare Abgeordnete senden. Macht sie von ihrem Rechte Gebrauch, so haben die Leiter oder Ordner[1]) den von ihr Beauftragten einen angemessenen Platz einzuräumen. Sind die Abgeordneten als solche nicht äußerlich erkennbar, so haben sie sich zu legitimieren.

Zuwiderhandlungen sind im Art. 20 mit Art. 7 als Übertretungen aufgeführt. Die Verübung kann einerseits darin bestehen, daß den Beauftragten trotz deren Aufforderung und Legitimation überhaupt kein Platz oder kein angemessener eingeräumt wird, anderseits darin, daß sie gar nicht zur Versammlung — z. B. ins Lokal — zugelassen werden. Der Begriff „nicht einräumen" dürfte mit Pözl (zu Art. 20) richtig als „weigern einzuräumen" ausgelegt werden. Dieser letztere Begriff schließt Fahrlässigkeit als Schuldform aus. Doch macht Lindenberg (S. 66) bei Besprechung der analogen Stelle des

---

[1]) Daß die Pflicht diesen Personen obliegt, spricht das Gesetz nicht ausdrücklich aus. Doch geht es aus der allgemeinen Bestimmung hervor, daß sie für Aufrechterhaltung des Gesetzes zu sorgen haben, und aus ihrer Stellung als Repräsentanten der Versammlung. Im Resultat der gleichen M. Pözl S. 465 und ebenso Vollg. Vorschr. Ziff. 22.

Reichsvereinsgesetzes mit Recht darauf aufmerksam, daß Fahrlässigkeit bei der Begehung in Frage kommen kann, wenn es sich um die Angemessenheit des Platzes handelt oder ein Irrtum über die Berechtigung der Beauftragten vorliegt.

Auch hier nehmen die Versammlungen politischer Vereine eine exzeptionelle Stellung ein. Der Unterschied beruht erstens in der Verschiedenheit der mit Strafe bedrohten Personen. Im Zuwiderhandlungsfalle[1]) sind nicht nur Ordner und Leiter, sondern alle Vereinsmitglieder, die in der Versammlung zugegen sind, strafbar, sofern sie ein Verschulden trifft. Zu letzterem genügt, daß sie nicht mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln darauf hin wirkten, daß der obigen Bestimmung entsprochen wurde. Zweitens in der Verschiedenheit der Beurteilung der Zuwiderhandlungen. Diese werden im letzteren Fall als Vergehen im Art. 22 (mit Art. 19 Abs. 1 Ziff. 3 mit Art. 7) behandelt.

d) Eine ähnliche Beschränkung der Teilnahme wie hinsichtlich der politischen Vereine trifft das Gesetz auch im Versammlungsrecht. Hier unterscheidet es zwischen der Teilnahme an politischen Versammlungen und Versammlungen — politischer und nichtpolitischer

[1]) Das Gesetz spricht hier zwar nur von „Ausschließen", doch macht Pözl S. 494 mit Recht darauf aufmerksam, daß darunter auch Nichtanweisung eines Platzes oder Anweisung eines nicht angemessenen Platzes zu verstehen ist.

Natur — politischer Vereine.[1]) Zu den ersteren ist nur den Minderjährigen, also Personen männlichen und weiblichen Geschlechts unter 21 Jahren, zu den letzteren außer den vorigen auch den volljährigen Frauen der Zutritt untersagt. Hinsichtlich der volljährigen Frauen sind jedoch von diesem Verbot ausgenommen die politischen und nichtpolitischen Versammlungen solcher politischen Vereine, in denen diesen Personen die Mitgliedschaft gestattet ist.[2]) Da sie somit sogar an politischen Versammlungen gewisser politischer Vereine teilnehmen dürfen, so ist anzunehmen, daß die großjährigen Frauen auch an nichtpolitischen Versammlungen politischer Vereine allgemein teilnehmen dürfen, so daß sich das Verbot ihnen gegenüber nur auf politische Versammlungen politischer Vereine — mit obiger Ausnahme — bezieht. Verboten ist nicht bloß die aktive Beteiligung an der Debatte, sondern allein schon die Anwesenheit in der Versammlung.

Der Strafe unterliegen im Zuwiderhandlungsfalle in erster Linie die Minderjährigen und die volljährigen Frauen, sodann aber auch — infolge ihrer allgemeinen Pflicht, die Ordnung und das Gesetz aufrechtzuerhalten — die Ordner und Leiter der Versammlung. Wie bei der

---

[1]) Beide Male gleichgültig ob unter freiem Himmel oder in geschlossenem Raume.

[2]) s. vorn S. 23. Dies geht daraus hervor, daß ihnen eben die Teilnahme am Verein gestattet ist und zum Vereinsleben wenigstens praktisch auch die Versammlungsbefugnis nötig ist.

Teilnahme an politischen Vereinen ist auch hier für die Strafbarkeit der Minderjährigen bezw. Frauen oder Leiter und Ordner die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis, daß die Versammlung eine nach dem Obigen für sie verbotene ist, Voraussetzung, zu der noch auf seiten der Leiter und Ordner die Kenntnis von der Anwesenheit der Frauen oder Minderjährigen als Strafbarkeitserfordernis hinzukommt.

Die Zuwiderhandlungen sind in Art. 21 (mit Art. 15 und 2 Abs. 3) als Vergehen aufgeführt.

2. Strafbestimmungen gegen die Teilnehmer.

Die Delikte, die von jedem Teilnehmer der Versammlung verübt werden können, sind mit Ausnahme einer Übertretung Vergehen des Art. 21 und ziehen somit die strengste Strafe, die das Gesetz ausspricht, nach sich.

1. Als Übertretung ist der Ungehorsam gegen Leiter und Ordner der Versammlung nach Art. 20 mit Art. 5 mit Strafe bedroht. Dieser unterliegen insbesondere Sprecher, die, trotzdem ihnen das Wort entzogen ist, weiter reden, sodann aber jeder, der den Anordnungen der obigen Personen Widerstand entgegensetzt und eine von ihnen aufgehobene Versammlung fortsetzt, dagegen nicht diejenigen Sprecher, die durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen oder zu Gesetzesverletzungen auffordern — diese sind nach den Bestimmungen des verletzten Gesetzes zu bestrafen —, und weiterhin nicht diejenigen, die sich

nach Aufhebung der Versammlung durch den Leiter oder Ordner nicht entfernen.[1])

2. Als Vergehen nach Art. 21 sind strafbar:

a) Die Teilnahme an verbotenen Versammlungen, d. h. die bloße Anwesenheit in solchen Versammlungen; nicht verlangt ist die aktive Beteiligung. Hier ist zu scheiden zwischen den durch das Vereinsgesetz überhaupt nicht gestatteten Versammlungen und solchen, die durch die zuständige Behörde auf Grund des Gesetzes verboten werden können. Absolut untersagt sind Volksversammlungen unter freiem Himmel innerhalb der Entfernungen von 6 Stunden vom Sitze des Landtags,[2]) jedoch nur solange derselbe versammelt, nicht während der ganzen Session (Art. 10).[3]) Des weiteren Versammlungen eines durch obrigkeitliche Verfügung geschlossenen Vereins als Fortsetzung der früheren Vereinstätigkeit, wobei eine andere Benennung oder die Verlegung des Sitzes des Vereins letzteren noch nicht zu einem andern, neuen Verein stempelt (Art. 24). Dabei ist es gleichgültig, ob die Schließung des Vereins durch die Polizeibehörde, das Verwaltungs- oder das Strafgericht angeordnet wurde. Endlich jede Versammlung, die sich als Fortsetzung

---

[1]) Das Vereinsgesetz enthält in letzterer Beziehung überhaupt keine Strafbestimmung, sondern nur für den Fall, daß die Versammlung durch die Polizeibehörde aufgehoben wurde.

[2]) Am Sitze des Landtags selbst natürlich auch.

[3]) In den „Ferien“ und während der Vertagung sind solche Versammlungen somit erlaubt.

einer durch die Abgeordneten der Polizeibehörde aufgehobenen Versammlung darstellt; hier ist schon das Verweilen in dem Versammlungsraum nach der Auflösung als Teilnahme strafbar (Art. 9). Durch schriftlichen Erlaß der Distriktspolizeibehörde können verboten werden Versammlungen unter freiem Himmel bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit (Art. 3).

Mit Strafe bedroht sind in allen Fällen sämtliche Teilnehmer mit Ausnahme der obigen Vereinsversammlungen, wo nur die Mitglieder des aufgehobenen Vereins der Strafe unterliegen.[1])

b) Die Teilnahme an Versammlungen, welche gesetzwidrige Adressen oder Petitionen in Masse überbringen oder durch Abordnung von mehr als 10 Personen übersenden (Art. 6).

c) Das unberechtigte bewaffnete Erscheinen und die Verteilung von Waffen in allen Versammlungen (Art. 1) — auch den vom Gesetz sonst nicht behandelten — und Aufzügen.[2])

---

[1]) Wenn nach Schließung eines Vereins neue Mitglieder in diesen eintreten und sich an solchen Versammlungen beteiligen, sind auch sie strafbar. Dagegen sind Personen, die sich als Gäste beteiligen, straffrei in Ermanglung einer Strafbestimmung.

[2]) Daß der Ausdruck „Versammlung" im Art. 21 diesen ganz weiten Sinn hat, beweist die Berufung auf Art. 1, wo allgemein vom Recht sich zu versammeln die Rede ist. Dieses Recht äußert sich sowohl in Versammlungen im engeren Sinne wie in Aufzügen.

Im allgemeinen kommen hierbei als „Waffen“ nur Waffen im technischen Sinne, d. h. Gegenstände, die begriffsmäßig — also objektiv — als Angriffs- oder Verteidigungsmittel dienen, in Betracht. Doch kann jedes gefährliche Werkzeug zur Waffe im Sinne des Vereinsgesetzes werden, wenn es in der Absicht, als Angriffs- oder Verteidigungsmittel gebraucht zu werden, in die Versammlung mitgebracht[1]) oder dortselbst verteilt wurde. Dabei ist es natürlich gleichgültig, ob die Waffen offen oder versteckt getragen werden.

Als unberechtigt ist jeder anzusehen, der nicht durch Dienstleistung in seinem Amte zum Waffentragen befugt ist, so daß berechtigt nur derjenige ist, der infolge seiner in der Versammlung auszuübenden Amtstätigkeit in derselben bewaffnet erscheinen darf, nicht auch derjenige, der allgemein Waffen zu tragen befugt oder verpflichtet ist.[2])

Die Bestimmung richtet sich gegen jeden, der unberechtigt bewaffnet erscheint oder Waffen verteilt, nicht auch gegen diejenigen, welche die Waffen annehmen, oder gegen die Ordner und Leiter, die obiges zulassen. Letztere unterliegen der Strafe aus Art. 20 mit Art. 5, es sei denn, daß sie selbst zu bewaffnetem Erscheinen aufgefordert haben oder die Waffen mit ihrem vorherigen

---

[1]) So insbesondere Lindenberg S. 48; Delius S. 464 (mit Bezug auf das RVG.).

[2]) So daß auch Militärpersonen — wenn für sie keine besonderen Bestimmungen beständen — in Versammlungen nicht in Waffen erscheinen dürften.

Einverständnis verteilt werden. Sodann können auch sie der obigen Strafbestimmung — als Anstifter usw. — unterliegen.

d) Das Verweilen nach Auflösung der Versammlung. Die Abgeordneten der Polizeibehörde haben, wenn ihrem Verlangen, daß die Versammlung durch die Leiter oder Ordner aufgehoben werde, von diesen nicht sofort stattgegeben wird, das Recht, die Versammlung — jede, in die die Polizeibehörde befugt ist, Abgeordnete zu senden — aufzulösen. Auf die Auflösungserklärung der Abgeordneten — nicht auch auf die Aufhebungserklärung der Leiter und Ordner — hin müssen sich alle Anwesenden sogleich entfernen.

Die Zuwiderhandlungen bestehen darin, daß die Anwesenden, trotzdem sie von der Auflösungserklärung Kenntnis oder weil sie von derselben infolge Fahrlässigkeit keine Kenntnis hatten, sich nicht entfernten.

IV. Reichsvereinsgesetz v. 19. 4. 1908.

I. Allgemeines.

In der Absicht, das Vereins- und Versammlungsrecht möglichst frei zu gestalten, waren in dem von der Regierung dem Reichstage vorgelegten Entwurf nur wenige Strafbestimmungen vorgesehen und diese in einem Paragraphen — dem § 11 — vereinigt. Als Höchststrafe war eine Geldstrafe von 600 Mk., hilfsweise Haft oder Haft angesetzt. Und zwar sollte darnach bestraft werden:

1. Wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 2 Abs. 2—4) zuwiderhandelt.
2. Wer eine Versammlung oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 3—5, 7) veranstaltet oder leitet.
3. Wer unbefugt in einer Versammlung oder einem Aufzuge bewaffnet erscheint oder sich nach ausgesprochener Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§§ 6, 10).

Im Reichstag wurde dieser Paragraph in zwei Teile gesondert, die jetzt in §§ 18 u. 19 RVG. mit manchen Änderungen und einigen Zutaten untergebracht

sind. Man ging dabei von der Ansicht aus, daß die im § 11 aufgeführten Reate nicht alle gleich zu bewerten seien, daß insbesondere die Verfehlungen gegen das Vereinsrecht — und auch manche gegen das Versammlungsrecht — leichter zu beurteilen seien als die übrigen Delikte des § 11, insbesondere hinsichtlich der Aufzüge, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit am meisten zu gefährden geeignet sind. Und zwar wurden im § 18 die leichteren, im § 19 die schweren, im Interesse des Staatswohls stärker zu rügenden Delikte zusammengefaßt. In den ersteren wurden deshalb von dem § 11 des Entw. Ziff. 1 ganz als Ziff. 1, Ziff. 2, insofern sie nur von der für Versammlungen vorgeschriebenen Anzeige handelt, mit bedeutenden Änderungen als Ziff. 2, und Ziff. 3, soweit vom Entfernen nach ausgesprochener Auflösung die Rede ist, als Ziff. 4 aufgenommen. Außerdem wurden noch weitere drei Ziffern hinzugefügt: Als Ziff. 3 eine Bestimmung betreffs Einräumung eines angemessenen Platzes an die Vertreter der Polizei, als Ziff. 5 eine solche betreffs Dulden Jugendlicher in Vereinen und endlich als Ziff. 6 eine solche betreffs Anwesenheit dieser Personen in Versammlungen. Die übrigen Bestimmungen des § 11 sind in § 19 aufgeführt, und zwar der restierende Teil der Ziff. 2 ebenfalls mit großen Abänderungen als Ziff. 1 und Ziff. 3 und der der Ziff. 3 als Ziff. 2. Entsprechend der Verschiedenheit der Schwere der in den Paragraphen aufgeführten Delikte ist die Strafdrohung des § 18 geringer als die des § 19. Im

ersteren ist eine Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Uneinbringlichkeitsfalle Haft, im letzteren eine Geldstrafe bis zu 300 Mk., im Uneinbringlichkeitsfalle Haft, oder Haft vorgesehen.

Bei Verfehlungen gegen § 18 kann also nur für den Fall der nicht beizutreibenden Geldstrafe — nur hilfsweise — auf Haft erkannt werden, während § 19 neben der höheren Geldstrafe wahlweise auch Haft vorsieht. Nach § 1 Abs. 2 u. 3 StGB. handelt es sich somit im § 18 um Übertretungen, im § 19 um Vergehen, und es kommen infolgedessen für die gegen die beiden verübten Reate alle Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung in Betracht, die für die betreffende Deliktsart dortselbst vorgesehen sind. Als hauptsächlich ist zu erwähnen, daß der Mindestbetrag der Geldstrafe 1 Mk. ist (§ 27 StGB.), daß die auszusprechende Haftstrafe mindestens einen Tag und höchstens sechs Wochen beträgt (§ 18 StGB.), daß die Verjährung der Strafverfolgung bei der ersteren Deliktsart in drei Monaten, bei der letzteren in drei Jahren eintritt (§ 60 StGB.), daß das Schöffengericht zuständig ist (§ 27 Ziff. 1 u. 2 GVG.), und daß bis zur Strafe von 150 Mk. oder sechs Wochen Strafbefehle erlassen werden können, sowie im Falle des § 18 bis zu 14 Tagen Strafverfügungen von seiten der Polizeibehörden, wo diese nach Landesgesetzen dazu befugt sind (§§ 447, 453 ff. StPO.).

Äußerlich betrachtet sind somit die Strafbestim-

mungen des Reichsvereinsgesetzes dem bayr. Vereinsgesetz gegenüber um einen Paragraphen und somit auch um eine Strafdrohung vermindert. Aber auch die in beiden Paragraphen des Reichsvereinsgesetzes aufgestellten Strafen sind wesentlich geringere als die dort vorgesehenen: bei den Übertretungen hier Geldstrafe bis zu 150 Mk., hilfsweise Haft, dort 180 Mk., hilfsweise Haft (bis drei Monate), bei den Vergehen hier Geldstrafe bis zu 600 Mk., hilfsweise Haft oder Haft, dort Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und nur bei mildernden Umständen Geldstrafe bis 180 Mk. Die Strafbestimmungen des Art. 22 bayr. VG. kommen hier nicht in Betracht, da das Reichsvereinsgesetz besondere Bestrafung hinsichtlich der Vereinsversammlung nicht vorgesehen hat und auch die übrigen Vorschriften, die dem Artikel zugrunde liegen, im neuen Gesetz weggefallen sind.

In materieller Hinsicht handelt der § 18 in Ziff. 1 und 5 von den Vereinen, in den übrigen von den Versammlungen. § 19 enthält in seinen beiden ersten Ziffern Bestimmungen über Versammlungen und Aufzüge, in seiner letzten nur solche über Versammlungen.

Einige Materien, die in den verschiedenen Bundesstaaten verschieden geregelt sind, hat das Reichsvereinsgesetz auch ferner den einzelnen Bundesstaaten überlassen.

Unberührt bleiben

1. die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen,

über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge sowie über geistliche Orden und Kongregationen;[1])

2. die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhr);[2])
3. die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit;[2])
4. die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage, jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.[3])

Die Frage der Verschuldung ist wie im bayrischen Recht zu beantworten.[4]) Auch die Übertretungen und Vergehen des Reichsvereinsgesetzes sind aus den oben angeführten Gründen Polizeidelikte und als solche bei vorsätzlicher wie fahrlässiger Begehung strafbar.[5])

---

[1]) Bayr. VG. Art. 4 Abs. 2 und VU. § 79.

[2]) In Bayern sind solche Vorschriften nicht erlassen.

[3]) Bayr. Kgl. Allerh. Verordn. v. 21. 5. 1897 (GVBl. S. 197).

[4]) s. oben S. 13.

[5]) Ebenso Lindenberg S. 68. Dieser setzt die Möglich-

II. Vereinsrecht.

Im Gegensatz zum bayr. Vereinsgesetz hat das Reichsgesetz nur die politischen Vereine zum Gegenstand und zieht die nichtpolitischen nicht in den Kreis seiner Vorschriften. Dabei definiert das Gesetz selbst den politischen Verein als einen Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (§ 3 Abs. 1). Von einer Bestimmung des Begriffs „politische Angelegenheiten" sah jedoch der Gesetzgeber ab. Politisch ist auf das griechische Wort *Πολιτικὸς* zurückzuführen, das seinerseits wieder von *Πολιτεία* abgeleitet ist. *ἡ πολιτεία* bedeutet der Staat, *Πολιτικὸς* und somit auch politisch = die *Πολιτεία* den Staat angehend. Da jedoch der Staat im modernen Recht auch juristische

keit der fahrlässigen Begehung bei der Übertretung des § 18 voraus und führt zu § 19 im besonderen aus, „es dürfe nicht aus dem Strafrahmen geschlossen werden, daß die Bestimmung sich lediglich gegen vorsätzliche Verfehlungen richte. Es wäre geradezu widersinnig, daß bei Abhaltung einer nicht ordnungsmäßig angezeigten Versammlung im geschlossenen Raume der Leiter, auch wenn er aus Fahrlässigkeit die Meldung als erfolgt ansieht, bestraft werden könne (§ 18 Ziff. 2), während der Leiter einer Versammlung unter freiem Himmel nur strafbar wäre, wenn er gewußt hätte, daß der Veranstalter keine Genehmigung erhalten habe. Sowohl § 18 wie § 19 seien Strafbestimmungen polizeilicher Natur, weshalb Fahrlässigkeit genüge"; v. Sartor S. 156; Hirschfeldsche Textausgabe S. 32; vgl. auch RGE. Bd. 27 S. 33 (über fahrlässige Begehung des § 146 GewO.) und Dresdner Annalen Bd. 27 S. 211 (desgl. hinsichtlich der §§ 33, 147 GewO.).

Person des Privatrechts ist, muß erwähnt werden, daß hier diese Eigenschaft des Staates ausscheidet. Daraus geht hervor, daß politisch ist, was den Staat im öffentlichen Recht angeht. Politische Angelegenheiten sind somit eine Unterart der öffentlichen: Sie sind öffentliche Angelegenheiten, soweit diese den Staat angehen, wobei „öffentlich" als „die Gesamtheit des Gemeinwesens und das gesamte öffentliche Interesse angehend" aufzufassen ist[1]) (s. oben S. 14 ff.). Die politischen Angelegenheiten dieses Gesetzes sind somit mit den „öffentlichen" des bayrischen — d. h. wie sie in Theorie und Praxis ausgelegt wurden — gleichzustellen. Politisch ist jedoch ein Verein nur dann, wenn er eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt. Dieser Zweck des Vereins muß nicht den alleinigen oder Hauptzweck des Vereins bilden. Er braucht auch nicht von Anbeginn — im Zeitpunkt der Gründung — des Vereins zu bestehen. Der Verein hat sich dann eben aus einem nichtpolitischen in einen politischen umgebildet, wobei dies allerdings als Neugründung (besonders hinsichtlich der Einreichung der Satzungen usw. [s. unten]) anzusehen ist. Dies zeigt aber auch,

---

[1]) vgl. Lindenberg S. 13; Hieber-Bazille S. 71; Friedenthal S. 32. Sie schließen sich an ein Urteil des RG. (E. Bd. 22 S. 340) an und definieren „politische Angelegenheiten" als solche, die den Staat, seine Gesetzgebung oder Verwaltung unmittelbar berühren, seine Organe und Funktionen in Tätigkeit setzen.

daß der obige Zweck des Vereins nicht ausdrücklich in den Satzungen festgelegt sein muß, um ihm den Charakter eines politischen Vereins zu geben, daß sich dieser vielmehr außerdem nach der Tätigkeit zu bestimmen haben wird. Andererseits ist zu betonen, daß der Verein auch schon dann ein politischer ist, wenn er sich diesen Zweck statutengemäß angeeignet hat, ohne ihn zu verwirklichen. Der Zweck muß auf Einwirkung gerichtet sein. Im Gegensatz zum bayr. Vereinsgesetz genügt es also nicht, daß ein Verein politische Angelegenheiten erörtert oder zu erörtern bezweckt: Dies macht ihn noch nicht zum „politischen". Vielmehr muß sein Zweck darauf gerichtet sein, durch seine Tätigkeit — z. B. obiges Erörtern[1]) — die Maßnahmen des Staates — z. B. die Gesetzgebung — in irgendeiner Richtung zu beeinflussen.

Von den Bestimmungen über die politischen Vereine sind die sogen. Wahlkomitees ausgenommen, d. h. Personenmehrheiten, die vorübergehend zusammentreten, um im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen, vom Tage der amtlichen Bekanntmachung bis

[1]) Während also nach bayrischem Rechte ein Verein, der z. B. zu Unterrichtszwecken politische Angelegenheiten erörterte, ein politischer war, wird er dies nach neuem Recht erst dann, wenn sein Zweck darauf gerichtet ist, durch dieses Erörtern auf die Gesetzgebung einzuwirken. Ders. A. Maaßen S. 26.

zur Beendigung der Wahlhandlung. Sie sind vom Gesetz ausdrücklich für nichtpolitisch erklärt (§ 4).

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes richten sich nicht gegen den gesamten politischen Verein, die Vereinsmitglieder, sondern es wird von ihnen nur der für jeden politischen Verein obligatorische Vorstand betroffen. Der Begriff „Vorstand" entspricht den „Vorstehern" des bayr. Vereinsgesetzes. Es sind somit darunter diejenigen Personen zu verstehen, welchen die Leitung des Vereins zusteht. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. In letzterem Falle richten sich die Strafbestimmungen — wie im bayr. Gesetz — gegen alle Vorstandsmitglieder.

Die Pflichten, die dem Vorstand eines Vereins mit Strafandrohung auferlegt werden, scheiden sich nach zwei Gesichtspunkten: in solche

1. hinsichtlich der Ordnung innerhalb des Vereins im allgemeinen;
2. hinsichtlich der Mitgliedschaft im besonderen.

1. Die Obliegenheiten des Vorstandes hinsichtlich der allgemeinen Ordnung innerhalb des Vereins beziehen sich in erster Linie auf die Existenzanzeige des Vereins bei der zuständigen Polizeibehörde. Ähnlich wie bei den politischen Vereinen des bayerischen Gesetzes ist die Anzeige durch Einreichung der Satzung, die auch hier obligatorisch ist, sowie eines

Verzeichnisses der Mitglieder des Vorstandes[1]) zu bewirken. Über den Inhalt der Satzung bestehen keine Vorschriften. Doch ist anzunehmen, daß sie — mit Ausnahme des Verzeichnisses der Vorstandsmitglieder — dasselbe enthalten muß, was das bayerische Gesetz als Inhalt der Satzungen verlangte, und daß sie insbesondere Aufschluß über den Zweck des Vereins zu geben hat.[2]) Die Pflicht zur weiteren Auskunft über den Verein, die das bayr. Vereinsgesetz aufgestellt hatte, hat das neue Gesetz nicht wiederholt. Die Verweigerung derselben hat somit aus dem Vereinsgesetz keine strafrechtlichen Folgen. Auch hinsichtlich des Mitgliederverzeichnisses bestehen keine Vorschriften über den Inhalt. Jedoch ist anzunehmen, daß es — entsprechend den allgemeinen Namensfeststellungen — Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe und Wohnort und event. auch die Wohnung der Vorstandsmitglieder enthalten muß, da die Einreichung des Verzeichnisses ohne die genügende Legitimation der darin aufgeführten Personen zwecklos wäre.[3]) Dagegen ist nicht anzuzeigen, wie die Funktionen innerhalb des Vorstandes verteilt sind. Die Zuständigkeit der Polizeibehörde bestimmt sich auch hier nach dem „Sitz“ des Vereins, für den ebenfalls die Bestimmungen des § 26 BGB. Platz

[1]) Mitgliederverzeichnis des Vorstandes ist im Reichsgesetz mit Recht klar von den Satzungen getrennt.

[2]) So auch Mot. S. 26; Lindenberg S. 17 und die meisten.

[3]) So die meisten.

greifen. Was unter Polizeibehörde zu verstehen ist, hat das Vereinsgesetz nicht bestimmt, sondern die Entscheidung darüber den einzelnen Bundesstaaten überlassen.[1]) Die Frist für die Einreichung beträgt zwei Wochen nach Gründung des Vereins, ist also wesentlich länger als die des bayerischen Gesetzes. Gegründet ist ein Verein, wenn sich eine Personenmehrheit zusammengeschlossen und offiziell den Willen erklärt hat, den Verein zu gründen. Von diesem Zeitpunkt an läuft die Frist, für deren Festlegung die Vorschriften der §§ 186 ff. BGB. in Betracht kommen. Aus dem Wortlaut der Bestimmung geht hervor, daß ein event. mündlicher Bericht des Vorstandes über die Gründung usw. des Vereins nicht genügt, daß die Satzungen und das Mitgliederverzeichnis vielmehr „eingereicht", also schriftlich fixiert und übergeben werden müssen. Damit die Polizei auf dem laufenden bleibt, sind, wie in den bayerischen Bestimmungen, alle Änderungen der Satzung und des Mitgliederverzeichnisses der zuständigen Behörde mitzuteilen,[2]) jedoch nur Änderungen.[3]) (Anm. 3 s. S. 56.)

---

[1]) In Bayern die Distriktspolizeibehörden (München.: Polizeidirektion).

[2]) Hierfür genügt, wie aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 3 („anzuzeigen") hervorgeht, mündliche Anzeige. So auch Sartor S. 71; and. M. Lindenberg S. 19, der schriftliche Form verlangt, indem er die Eingangsworte des Abs. 3 „ebenso ist" auf die im vorgehenden Abs. 2 vorgeschriebene „Einreichung" bezieht. Diese Worte dürften sich zwar auf den übrigen Inhalt des Abs. 2

Die Frist ist die gleiche wie oben und läuft vom Eintritt der Änderung ab.[1])

Im Gegensatz zum bayr. Gesetz regelt das Reichsvereinsgesetz auch die Sprachenfrage. Darnach hat die Einreichung der Satzung[2]) sowie die Anzeige eventueller Änderungen der Satzung[3]) in deutscher Sprache zu geschehen.

Die Zuwiderhandlungen sind, je nachdem die Einreichung ganz oder teilweise unterblieben ist oder falsch oder in nichtdeutscher Sprache bewirkt wurde, Omissiv- oder Kommissivdelikte. Hinsichtlich des Verjährungsbeginnes ist bei den ersteren der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Verpflichtung zur Einreichung aufhört, da

---

— die Pflicht des Vorstandes, die Frist und die Zuständigkeit — beziehen, aber gerade nicht auf die Form, da der Gesetzgeber, wenn er dieselbe Form vorschreiben wollte, dies auch durch Einheitlichkeit des Textes zum Ausdruck bringen mußte. Er spricht aber in Abs. 2 von „einreichen“ und in Abs. 3 von „anzeigen“, ein Wechsel, für dessen Rechtfertigung Lindenberg nur „stilistische Gründe“ anführen kann. Außerdem in dubio pro reo!

[3]) Wenn also bei einer Neuwahl die alten Vorstandsmitglieder wiedergewählt werden, so braucht das nicht zur Kenntnis der Polizeibehörde gebracht werden, auch wenn die Chargenverteilung eine andere ist. So auch Goehrke S. 51.

[1]) Der Zeitpunkt des Beginnes der Frist ist somit von dem des bayr. Gesetzes verschieden (s. oben S. 21).

[2]) Nicht auch des Verzeichnisses der Vorstandsmitglieder.

[3]) So Lindenberg S. 20; Sartor S. 71; Goehrke S. 51; Delius S. 403/04.

das Unterlassungsdelikt im allgemeinen in diesem Zeitpunkt zu verjähren beginnt.[1]) Es fragt sich nun, wann die Einreichungspflicht beendet ist. Nach Frank (S. 30) bedeutet der Ablauf der Frist, innerhalb deren ein Handeln bei Strafe gefordert wird, regelmäßig nicht den Wegfall der Verpflichtung. Nach dieser Ansicht würde sonach die Einreichungspflicht auch nach Ablauf der zweiwöchentlichen Frist weiter bestehen und das Delikt den Charakter eines fortdauernden annehmen. Dieser Ansicht sind u. a.[2]) auch Stier-Somlo (zu § 18 u. 3) und Delius (S. 499 u. 395) in Anlehnung an eine Entscheidung des Kammergerichts.[3]) Sie begründen dieses Fortbestehen der Einreichungspflicht mit dem staatlichen Überwachungsinteresse und lassen die Verjährung erst mit der verspäteten Einreichung bezw. mit der Auflösung des Vereins beginnen. Während aber Stier-Somlo folgerichtig auch den nach Ablauf der Frist in den Vorstand eintretenden Personen die Pflicht zur Einreichung auferlegt, hat Delius, einer weiteren Entscheidung des Kammergerichts[4]) folgend, diese Konsequenz nicht gezogen. Es ist aber gar nicht einzusehen, warum das obige Interesse des Staates den neuen Mitgliedern des Vorstandes gegenüber weniger vorhanden sein soll als gegenüber denjenigen Personen, die während

[1]) s. Allfeld S. 266.

[2]) So Lindenberg S. 64/65.

[3]) E. v. 28. 9. 1905 (bei Delius S. 395).

[4]) E. v. 3. 10. 1895 (DJZ. 1896 S. 19).

der zweiwöchentlichen Frist solche waren. Der Verfasser dieses kann sich weder der Meinung von Delius und des Kammergerichts noch der jedenfalls konsequenteren von Stier-Somlo anschließen, sondern ist der Ansicht, daß die Einreichungspflicht mit dem Ablauf der zweiwöchentlichen Frist aufhört. Und zwar erscheint diese Abweichung von der allgemeinen Regel dadurch gegeben, daß die Interpretation eines so freiheitlichen Gesetzes wie des vorliegenden nicht engherzig — vom Polizeistandpunkte aus — geschehen darf, und daß der Gesetzgeber kaum die Absicht hatte — und diese Wirkung hat die vorige Interpretation —, diese immerhin leichten Delikte hinsichtlich der Verjährung den Vergehen, ja event. sogar den Verbrechen gleichzustellen. Wenn aber die Einreichungspflicht nach Ablauf der zweiwöchentlichen Frist aufhört, so beginnt die Verjährung in diesem Zeitpunkt.

2. Wie das bayr. Vereinsgesetz unterwirft auch das Reichsgesetz die Teilnahme an bestimmten Vereinen einer gewissen Beschränkung. Darnach ist verboten das Dulden von Personen unter 18 Jahren in politischen Vereinen.[1]) Das neue Gesetz weicht hier somit vom alten dadurch ab, daß es die Beschränkung nur zuungunsten der sogen. Jugendlichen — nicht der Minderjährigen — trifft.[2])

[1]) Wovon jedoch die vorerwähnten Wahlvereine ausgenommen sind (s. oben S. 52), da sie nach § 4 nicht als politische Vereine gelten. So mit Recht Vossen S. 54 und Lindenberg S. 63.

[2]) Die Beschränkung hinsichtlich der Frauen ist ganz weggefallen.

Aber auch in anderer Beziehung besteht eine Verschiedenheit: Während nach dem alten Gesetz neben dem Vorstand die Vereinsmitglieder und besonders auch die Minderjährigen selbst der Strafe unterliegen, bedroht das neue Vereinsgesetz nur den Vorstand — allerdings den gesamten — mit Strafe. Dabei bedeutet der Ausdruck „dulden" nicht bloß „die Entfernung nicht veranlassen", sondern auch „die Aufnahme gestatten oder nicht verhindern". Voraussetzung der Strafbarkeit ist die Kenntnis oder schuldhafte Unkenntnis des Vorstandes, einerseits daß die aufzunehmende Person noch nicht 18 Jahre alt ist, andererseits — was wohl seltener in Frage kommen wird — daß der Verein ein politischer ist. Daraus geht hervor, daß sich der Vorstand sowohl dann einer schuldhaften Zuwiderhandlung schuldig macht, wenn er nicht alles aufbietet, die Aufnahme des Jugendlichen zu verhindern, als auch dann, wenn er unterläßt, alles in seiner Macht Gelegene zu tun, um den, sei es in Unkenntnis über dessen Alter oder ohne Wissen des Vorstandes einmal aufgenommenen Jugendlichen wieder aus dem Verein zu entfernen, sobald er von dessen Alter bezw. Aufnahme Kenntnis erhalten hat, wie auch endlich dann, wenn er fahrlässigerweise es versäumt hat, sich über das Alter des Aufzunehmenden zu unterrichten. Vollendet ist das Delikt mit Eintritt des Jugendlichen in den Verein; länger dauernde Mitgliedschaft bildet ein Dauerdelikt. In letzterem Falle beginnt die Verjährung erst mit der Beseitigung des in strafbarer Weise be-

gründeten Zustandes, also mit der Entfernung des Jugendlichen aus dem Verein bezw. der Auflösung des Vereins.

Wie oben schon angedeutet, sind die Vereinsdelikte Übertretungen.

Die übrigen Strafbestimmungen des bayr. Vereinsgesetzes sind in diesem Gesetze weggefallen. Das Reichsvereinsgesetz enthält keine ausdrückliche Strafvorschrift über das Zustandekommen der Satzungen, sondern übt nur einen Druck in dieser Hinsicht auf den Verein aus durch die Verpflichtung des Vorstandes zur Einreichung derselben, des weiteren keine über die Affiliation der Vereine und ihre Beschlußfassung in formeller und materieller Beziehung. Vereine, deren Zwecke und Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen, sind eben nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.[1])

III. Versammlungsrecht.

Die einfachere und systematischere Abfassung der neuen Bestimmungen gegenüber den alten bayrischen zeigt sich besonders auf dem Gebiet des Versammlungsrechts.

Nach dem neuen Gesetz sind die Versammlungen nach drei Gesichtspunkten zu trennen: nach dem der Teilnehmerschaft, dem des Ortes und dem des Stoffes.

Bei Beurteilung einer Versammlung nach der Teilnehmerschaft ist zu erwähnen, daß sie sich aus einer

[1]) So Mot. zu § 11 S. 38.

bestimmt abgegrenzten und einer unbestimmten Personenmenge zusammensetzen kann. Darnach ist zwischen nichtöffentlichen und öffentlichen Versammlungen zu scheiden. Aus dem Gesagten geht hervor, daß sich die Beurteilung einer Versammlung — ob öffentlich oder nicht öffentlich — nicht nach dem Zweck, den die Versammlung verfolgt, richtet, daß es vielmehr ganz belanglos ist, ob sie sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt oder nicht: Der Maßstab für die Beurteilung ist hier einzig und allein die Möglichkeit des Zutritts. Von diesen beiden Arten der Versammlung behandelt das neue Vereinsgesetz — mit einer Ausnahme — nur die öffentlichen.[1]) Diese sind nach obigem als solche Versammlungen zu definieren, zu denen nicht nur eine bestimmt abgegrenzte Personenmehrheit, sondern eine unbestimmte Personenmenge Zutritt hat. Die öffentlichen Versammlungen dieses Gesetzes decken sich somit mit jenen des alten bayrischen, zu denen allgemeine Einladung ergeht, und den sogen. Volksversammlungen.[2]) Die Versammlungen, die von einem Vereine veranstaltet werden, sind hier keinen besonderen Bestimmungen unterworfen.[3]) Auch sie sind nach der Möglichkeit des Zutritts zu beurteilen. Ist dieser nur einem individuell bestimmten Personenkreise gestattet, so ist die Versamm-

---

[1]) s. unten S. 76 ff.

[2]) s. oben S. 28. Der Begriff „Volksversammlung“ ist dem Reichsgesetz fremd.

[3]) Mit einer Ausnahme hinsichtlich der Jugendlichen (s. unten).

lung eine „nichtöffentliche“. Ist die Versammlung dagegen zwar von einem Vereine veranstaltet, haben aber unbestimmt viele Personen Zutritt — infolge Einladung oder besonders großer Ausdehnung des Vereins[1]) —, so handelt es sich um eine öffentliche Versammlung. Die reinen Vereinsversammlungen, d. h. diejenigen, zu denen nur Mitglieder Zutritt haben,[2]) werden somit gewöhnlich „nichtöffentliche“ sein.[3])

In zweiter Linie sind die Versammlungen nach dem Gesichtspunkt des Ortes zu scheiden in Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen — dieselbe Unterscheidung wie im bayr. Gesetz —.[4]) Dagegen ist die dort behandelte Unterart der Versammlungen unter freiem Himmel, nämlich die Versammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, weggefallen.

Dabei ist zu erwähnen, daß infolge Gesetzesfiktion (§ 8) eine in geschlossenem Raum veranstaltete Versammlung nicht schon dadurch eine Versammlung unter freiem Himmel wird, daß sich außerhalb des Versammlungsraumes — also unter freiem Himmel — befindliche Personen an der Erörterung beteiligen, oder daß die Versammlung in einen mit dem Versammlungsraum zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt

[1]) Ähnlich Mot. S. 30; Lindenberg S. 24.

[2]) Die also den „Vereinsversammlungen“ des bayr. Rechts entsprechen (s. oben S. 28).

[3]) So auch Lindenberg S. 24.

[4]) s. S. 27.

wird. Diese Fiktion kann natürlich nur Anwendung finden, wenn die Größe des ursprünglich vorgesehenen geschlossenen Raumes in entsprechendem Verhältnis zu der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer steht und sich wider Erwarten mehr Leute, als das Lokal faßt, eingefunden haben, dagegen nicht, wenn die Wahl des geschlossenen Raumes nur zu Gesetzesumgehung — etwa um die zu Versammlungen unter freiem Himmel erforderliche Genehmigung zu sparen — benutzt werden soll.

Endlich zerfallen die Versammlungen noch hinsichtlich des in ihnen zu erörternden Stoffes in politische und nichtpolitische. Zum Begriff der politischen Versammlung ist sonach nicht wie beim politischen Vereine eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten,[1]) sondern nur das Erörtern, d. i. das Besprechen, Beleuchten oder Auseinandersetzen, erforderlich. Und zwar ist eine Versammlung auch dann eine politische, wenn tatsächlich in ihr politische Angelegenheiten erörtert werden, ohne daß sie dazu veranstaltet wurde, und nicht bloß dann, wenn sie ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde.[2])

Das Reichsvereinsgesetz behandelt einerseits die öffentlichen Versammlungen allgemein ohne Rücksicht darauf, ob sie politisch oder nichtpolitisch sind, und trifft

---

[1]) s. oben Vereinsrecht.

[2]) So mit Recht Delius S. 500; Friedenthal S. 41/42; im Resultat Goehrke S. 58; falsch Müller S. 177 und der dort angezogene Caspar S. 75.

andererseits für die Versammlungen unter freiem Himmel, ebenfalls ohne Rücksicht darauf, ob sie politische oder nichtpolitische sind, und für die Versammlungen in geschlossenen Räumen, soweit sie politische sind, besondere Bestimmungen. Von den Vorschriften über die öffentlichen Versammlungen sind die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen ausgenommen.[1])

Die Aufzüge werden vom neuen Gesetz analog den alten Bestimmungen ohne Rücksicht darauf, ob ihre Teilnehmerschaft[2]) bestimmt begrenzt oder nicht, und ob ihr Stoff ein politischer oder nichtpolitischer ist, behandelt. Eine Beschränkung trifft das Reichsgesetz nur hinsichtlich des Ortes: Es umfaßt nur die Aufzüge

[1]) Darunter fallen nach den Mot. S. 39 vor allem die Parlamente, die Versammlungen der kommunalen Körperschaften sowie die öffentlichen Verbände.

[2]) Maaßen (S. 28) bezieht das Wort „öffentlich" vor „Versammlungen" in § 7 auch auf „Aufzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen". Diese Beziehung dürfte unrichtig sein, denn wendet man „öffentlich" auf den Ort an, so wäre eine Tautologie und eine Inkonsequenz im Hinblick auf die Auslegung des Ausdrucks bei „Versammlungen" vorhanden, bezieht man das Wort aber auf die Teilnehmerschaft, so wäre ein großer Teil der Aufzüge — z. B. alle Vereinsaufzüge — von den Bestimmungen des Vereinsgesetzes ausgenommen. Dies kann unmöglich der Sinn des Gesetzes sein, und daß er es nicht ist, dafür sind auch die Mot. (S 31) ein nicht unerheblicher Beweis. M. M. Delius S. 442; Lindenberg S. 36 und die meisten.

auf öffentlichen[1]) Straßen und Plätzen, aber ohne Beschränkung auf solche innerhalb der Städte und Ortschaften,[2]) so daß also die Aufzüge in geschlossenen Räumen und diejenigen unter freiem Himmel, die nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen stattfinden, nicht in Betracht kommen.

Die Strafbestimmungen gliedern sich analog denjenigen des bayr. Gesetzes hinsichtlich der mit Strafe bedrohten Personen in zwei Arten: solche gegen bestimmte Personen und solche gegen die Teilnehmer.

I. Strafbestimmungen gegen bestimmte Personen.

a) Zur Veranstaltung einer öffentlichen politischen Versammlung in geschlossenem Raum ist, wie im bayr. Vereinsgesetz, die Verständigung der Polizei erforderlich, die wahlweise durch Anzeige an die zuständige Polizeibehörde oder durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt

---

[1]) Hinsichtlich des Begriffs der „öffentlichen Straßen und Plätze“ wird auf das bayrische Gesetz (s. oben S. 27) verwiesen. Der dort vertretenen Ansicht Delius S. 442; Lindenberg S. 37; and. M. insbesondere Friedenthal S. 48; Goehrke S. 66, die für als „öffentliche Straßen und Plätze“ alle diejenigen halten, welche jedermann zur Benutzung und zum Verkehr freistehen, gleichviel ob sich Grund und Boden in öffentlichem Eigentum befindet oder nicht.

[2]) So daß also auch solche Aufzüge auf freiem Felde hier im Gegensatz zum bayr. Gesetz erfaßt werden.

werden kann.[1]) Davon sind ausgenommen und bedürfen somit nicht der Verständigung der Polizei Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden berufenden öffentlichen Körperschaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung,[2]) wobei die Anwesenheit nicht wahlberechtigter Personen die Versammlung nicht zu einer anzeigepflichtigen macht. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge (auf öffentlichen Straßen und Plätzen) bedürfen der Genehmigung der Polizei.[3]) Für diese Versammlungen

[1]) Diese Vorschrift enthält also eine wesentliche Erleichterung gegenüber den vorigen Bestimmungen. — Die Form der öffentlichen Bekanntmachung zu regeln, ist den Bundesstaaten überlassen.

[2]) Das Gesetz macht noch eine weitere ausdrückliche Ausnahme, die aber selbstverständlich ist. Darnach sind ebenfalls von obigen Erfordernissen befreit: Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter. Die hier angeführten Versammlungen sind gar nicht politische, da sie sich in keinem Falle mit politischen Angelegenheiten beschäftigen.

[3]) Also alle Versammlungen unter freiem Himmel, ob sie auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in Städten oder Ortschaften — so nur das bayr. Gesetz — oder wo anders abgehalten werden, und alle Aufzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen, ob in — so früher — oder außerhalb der Städte und Ortschaften.

und Aufzüge kann die Landeszentralbehörde der einzelnen Bundesstaaten die Genehmigung durch einfache Anzeige oder Bekanntmachung ersetzen. Durch einen solchen Erlaß werden somit alle oder einzelne Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge den Versammlungen in geschlossenem Raum gleichgestellt. Diese Konsequenz hat das Reichsvereinsgesetz jedoch nicht ganz gezogen, vielmehr stellt es in strafrechtlicher Hinsicht solche öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge, welche durch landesrechtliche Bestimmungen nur Anzeige erfordern, den genehmigungspflichtigen gleich, während es solche, für welche infolge landesrechtlicher Bestimmungen die Bekanntmachung ausreicht, den öffentlichen politischen Versammlungen in geschlossenem Raum, also den anzeigepflichtigen Versammlungen, gleichachtet. Dadurch ergeben sich zwei Gruppen:

1. öffentliche politische Versammlungen in geschlossenem Raume sowie öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge[1]) auf öffentlichen

[1]) Das Gesetz spricht in § 18 Ziff. 2 zwar nur von Versammlungen, jedoch ist anzunehmen, daß der Begriff hier im weitesten Sinne — Versammlungen im engeren Sinne und Aufzüge (s. vorn) — auszulegen ist, da die Aufzüge, die nur der Bekanntmachung bedürfen, auch im § 19 Ziff. 1 nicht aufgeführt sind und bei enger Auslegung des Begriffs „Versammlung“ Zuwiderhandlungen in dieser Hinsicht straflos zu bleiben hätten. Es ist aber nicht einzusehen, warum Versammlungen unter freiem Himmel strenger vom Gesetzgeber behandelt werden sollten als die für die

Straßen und Plätzen, soweit sie der Bekanntmachung bedürfen;

2. öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen, soweit sie der Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Hiervon sind — wie im bayerischen Rechte — ausgenommen gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie die Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind.[1] [2])

Für die strafrechtliche Beurteilung ist diese Unterscheidung grundlegend. Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- oder Bekanntmachungspflicht der ersten Gruppe werden als Übertretungen (§ 18) gestraft, solche gegen die Pflicht der Einholung der Genehmigung und der Anzeige der zweiten Gruppe jedoch als Vergehen (§ 19).

Die Personen, denen diese Verständigung der Polizei

öffentliche Sicherheit jedenfalls gefährlicheren Aufzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Im Erfolg der gl. A. Lindenberg S. 65; Müller S. 176; and. A. Hieber S. 170/71.

[1]) Genehmigungs- bezw. anzeigepflichtig sind sonach die „ungewöhnlichen Leichenbegängnisse“ und „die Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie nicht hergebracht sind“. Als ungewöhnlich wird man mit Lindenberg (S. 43) ein Leichenbegängnis ansehen dürfen, das vom Hergebrachten abweicht und bei dem eine über den Zweck der Bestattung hinausgehende Absicht betätigt wird oder durch die besondere Art der Ausführung die Gefährdung der öffentlichen Ordnung bewirkt wird.

[2]) Die im bayr. VG. ebenfalls ausgenommenen „hergebrachten Umzüge der Innungen“ sind im RVG. nicht privilegiert. Über die kirchlichen Prozessionen s. oben S. 49 und unten S. 82 f.

bezw. Einholung ihrer Genehmigung obliegt, sind nicht so mannigfaltig wie im bayr. Vereinsgesetz. Diese Pflichten sind in beiden Fällen dem Veranstalter der Versammlung auferlegt, d. h. demjenigen, der sie einberuft. Neben ihm haftet dafür strafrechtlich der Leiter der Versammlung. Von einem Leiter kann man aber füglich erst nach Beginn der Versammlung sprechen, wird er doch, wenn auch nicht immer, so doch sehr oft erst in der Versammlung selbst bestimmt.[1]) Wenn das Gesetz ihn dem Veranstalter gleichstellt, wenn es ihn somit für Pflichten haften läßt, die vor den Beginn der Versammlung fallen, so ist das so aufzufassen, daß er, ehe er die Leitung übernimmt, sich davon überzeugen muß, ob der Veranstalter seinen Pflichten nachgekommen ist, und daß er, wenn dies nicht der Fall ist, die Leitung nicht übernehmen darf, wenn er sich nicht selbst der Bestrafung aussetzen will. Veranstalter einer Versammlung können mehrere sein. Dagegen kommt als Leiter einer Versammlung nur einer in Betracht, und zwar auch dann, wenn die Versammlung ein aus mehreren Personen zusammengesetztes Präsidium hat. Leiter ist dann der Vorsitzende dieses Präsidiums, der ja auch äußerlich die Versammlung leitet, während die anderen ihn nur darin unterstützen, selbst aber die Versammlung nicht „leiten".[2])

---

[1]) Das Gesetz steht in § 10 selbst auf diesem Standpunkt.

[2]) Ebenso trifft den Leiter und, wenn ein solcher noch nicht aufgestellt ist, den Veranstalter Strafe, wenn eine Versammlung,

Den beiden obigen Erfordernissen ist, wie im alten Recht der Anzeigepflicht, mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung bezw. des Aufzuges zu entsprechen. Und zwar muß spätestens um diese Zeit die Anzeige an die Polizei bezw. die Bekanntmachung erfolgt,[1]) die Genehmigung nachgesucht sein. Im letzteren Falle kann also die Erteilung der Genehmigung später erfolgen. Da auch hier keine bestimmte Form vorgeschrieben ist, kann beides auf jedem angänglichen Wege erledigt werden. Die Frist ist 24 Stunden vor Beginn der Versammlung bezw. des Aufzuges, d. h. vor der Zeit, wann die Versammlung oder der Aufzug beginnen sollen, nicht wann sie wirklich beginnen, mit anderen Worten, vor dem bei der Einberufung festgesetzten Zeitpunkt. Unter Beginn ist bei Versammlungen Eintritt in die Erörterung zu verstehen, die wohl gewöhnlich durch Konstituierung der Versammlung erfolgt, was jedoch nicht unbedingt notwendiges Merkmal des „Beginnes“ ist.[2]) Die Aufzüge beginnen mit der Aufstellung.

---

die der Anzeige oder Genehmigung nicht bedurfte, den Charakter einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen annimmt. Der strafrechtlichen Verantwortung können beide durch Auflösung der Versammlung oder Niederlegung der Leitung sich entziehen.

[1]) Es genügt aber nicht, daß die Anzeige erst 24 Stunden vor Beginn der Versammlung z. B. zur Post gegeben wird, vielmehr muß sie schon bei der Behörde eingelaufen sein.

[2]) Wann eine Versammlung begonnen hat, ist eben Tatfrage. Jedenfalls muß aber „irgendeine Tätigkeit entwickelt sein, aus

Hinsichtlich des Inhalts der Eingabe ist wie im bayr. Gesetz bestimmt, daß Ort und Zeit der Versammlung bezw. des Aufzuges anzugeben seien, nicht dagegen der Zweck. Bei öffentlichen politischen Versammlungen in geschlossenem Raum und den Versammlungen unter freiem Himmel genügt die Angabe des Lokals und des Beginnes der Versammlung, bei Aufzügen ist der ganze Weg, den der Aufzug nehmen will, anzugeben.[1]) Zuständig ist auch hier die Polizeibehörde des Ortes, an welchem die Versammlung bezw. der Aufzug stattfinden soll, sachlich ist die Bestimmung der Zuständigkeit der Landeszentralbehörde überlassen.[2])

Die Zuwiderhandlungen können auf dieselbe Weise wie im bayr. Gesetz begangen werden: Durch vollständiges Unterlassen der Anzeige bezw. der Einholung der Genehmigung, durch zu späte oder mangelhafte Ein-

---

der sich ergibt, daß der Zweck der Zusammenkunft nunmehr verwirklicht werden soll" (Lindenberg S. 27).

[1]) So auch Goehrke S. 59; Friedenthal S. 43; Lindenberg S. 37. Dagegen verlangen Hieber-Bazille S. 109 und die meisten bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen auch den vermutlichen Schluß der Versammlung bezw. des Aufzuges. Dieses ist jedoch nicht anzunehmen, da eine Überschreitung der als vermutliches Ende angegebenen Zeit strafrechtlich keine Folgen hat.

[2]) In Bayern bei öffentlichen politischen Versammlungen in geschlossenem Raum die Ortspolizeibehörde, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel die Distriktspolizeibehörde (München: beidemal die königl. Polizeidirektion).

gabe[1]) und durch nachträgliches Abweichen von den in der Eingabe gemachten Angaben sowie durch Abhalten einer Versammlung trotz verweigerter Genehmigung.[2]) Die beiden ersteren Fälle sind somit Ommissiv-, die beiden letzteren Kommissivdelikte. Jedoch wird es sich beim nachträglichen Abweichen von den in der Eingabe gemachten Angaben auch um Unterlassungen handeln können, wenn z. B. festgestellt wird, daß der Plan, von den Angaben abzuweichen, vor der Anzeige usw. bestand.

In beiden Fällen setzt die Strafbarkeit das wirkliche Zustandekommen der Versammlung voraus.

Zum Schlusse ist hier noch eine Ausnahmebestimmung anzuführen. Die Verhandlungen in allen öffentlichen Versammlungen[3]) sind in deutscher Sprache zu führen.

---

[1]) s. vorn S. 32.

[2]) Und zwar tritt auch dann Strafe ein, wenn die Genehmigung zu Unrecht versagt war. Lindenberg (S. 68) sagt mit Recht Dem Strafrichter steht eine Nachprüfung der Versagungsgründe nicht zu".

[3]) Hier werden somit auch die öffentlichen nichtpolitischen Versammlungen in geschlossenem Raum getroffen. Der obigen Ansicht Lindenberg S. 50; Delius S. 468; Sartor S. 128; Adolf S. 100 mit 86; Heine S. 39; Vossen S. 39ff.; Maaßen S. 34; Müller S. 135; Goehrke S. 76. Unrichtig Hieber-Bazille S. 135, der die Ansicht vertritt, es seien hier nur solche öffentliche Versammlungen gemeint, in welchen öffentliche (!) Angelegenheiten erörtert werden sollen. Das wäre die einzige Stelle, in denen das Gesetz solche Angelegenheiten zum Gegenstande hat.

Davon sind allgemein die internationalen Kongresse und die schon oben (S. 66) erwähnten Wahlversammlungen ausgenommen. Daneben ist vom Gesetz für Versammlungen in solchen Landesteilen, in denen zur Zeit des Inkrafttretens des Reichsvereinsgesetzes alteingesessene Bevölkerungsteile nicht deutscher Muttersprache vorhanden sind und nach dem Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung 60 vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigen, eine weitere Ausnahme gemacht und der Mitgebrauch der nichtdeutschen Sprache während der ersten 20 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gestattet. Eine solche Versammlung bedarf — abgesehen von den vorerwähnten Erfordernissen — einer besonderen Anzeige, die mindestens 3×24 Stunden vor ihrem Beginn von dem Veranstalter eingeholt und die Bezeichnung der fremden Sprache enthalten muß. In strafrechtlicher Hinsicht haften — wie oben der Leiter — neben dem Veranstalter auch der Leiter und die Redner, die sich der fremden Sprache bedienen (s. oben). Diese Zuwiderhandlungen werden als Vergehen des § 19 bestraft.

b) Wie bereits erwähnt, ist die Verhandlungssprache für alle öffentlichen Versammlungen die deutsche. Wo die obigen Ausnahmen nicht vorliegen, ist es somit untersagt, in diesen Versammlungen in nichtdeutscher Sprache — wenn auch nur teilweise — zu verhandeln.

Die Zuwiderhandlungen sind wie die letztere des vorigen Abschnitts Vergehen des § 19. Sie können begangen werden von jedem Redner und dem Leiter oder,

solange ein solcher noch nicht aufgestellt ist, vom Veranstalter der Versammlung, und zwar von diesen drei Personen durch Anwendung der nichtdeutschen Sprache in einer Rede und von den beiden letzten auch dadurch, daß sie dem Gebrauch derselben von seiten eines Redners nicht entgegentreten. Dabei ist unter „Rede" jede Mehrheit zusammenhängender Worte zu verstehen, so daß sich auch ein einzelner Satz als solcher darstellen kann. Das Anführen nichtdeutscher Zitate wird im allgemeinen nicht als Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung anzusehen sein, kann jedoch — besonders durch Aneinanderreihen solcher Zitate in der Absicht, das Gesetz zu umgehen — den Charakter einer fremdsprachlichen Rede annehmen.[1]) Dem Redner muß nicht förmlich das Wort erteilt sein, strafbar sind vielmehr — und zwar wie aus obigem hervorgeht an Redner und Leiter bezw. Veranstalter — auch Zwischenrufe in fremder Sprache.

c) Ähnlich wie das bayr. Vereinsgesetz gibt auch das Reichsvereinsgesetz der zuständigen[2]) Polizeibehörde das Recht, in Versammlungen — und zwar hier in alle öffentlichen[3]) — Beauftragte zu entsenden, deren Zahl ebenfalls zwei nicht übersteigen darf. Auch hier ob-

---

[1]) M. M. Lindenberg S. 50/51; Hieber-Bazille S. 135; and. M. Maaßen S. 34.

[2]) Die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit ist den Bundesstaaten überlassen: Bayern: Distriktspolizeibehörde (München: Polizeidirektion).

[3]) s. S. 72 Note 3.

liegt dem Leiter bezw. Veranstalter, nicht dagegen den „Ordnern“,[1]) die Pflicht, den Beauftragten einen angemessenen Platz anzuweisen. Hinsichtlich des Begriffs „angemessen“ dürfte die Definition „nicht ausgesucht schlecht“[2]) auf einer vollständigen Verkennung der Sachlage beruhen. Das Wort „angemessen“ bezieht sich wohl weniger auf die Beauftragten selbst als vielmehr auf ihre Aufgabe in der Versammlung. Der Platz muß also so beschaffen sein, daß die Polizeiabgeordneten leicht diese Aufgabe erfüllen können. Daraus geht hervor, daß nicht jeder Platz — auch wenn er nicht gerade „ausgesucht schlecht“ ist — „angemessen“ ist. Die Beauftragten müssen den Ausführungen der Redner gut folgen, sich event. leicht mit dem Leiter ins Benehmen setzen und bei Gesetzwidrigkeiten rasch einschreiten können. Der Platz wird also im allgemeinen in der Nähe der Rednerbühne und des Vorstandstisches zu wählen sein.[3])

Auch hier ist der Veranstalter oder Leiter nur dann zur Einräumung des Platzes verpflichtet, wenn die Polizeibeauftragten legitimiert sind. Diese Legitimation kann in einer schriftlichen Urkunde bestehen, jedoch ist anzunehmen, daß — entsprechend der früheren Hand-

---

[1]) Diese Institution kennt das RVG. nicht.

[2]) So Heine S. 42.

[3]) So auch Lindenberg S. 55; Sartor S. 136; bayr. Vollzugsvorschrift v. 12. 5. 1908 Ziff. 16.

habung — das Tragen der Dienstkleidung oder eines Abzeichens genügt. Hinsichtlich der abzuordnenden Personen ist die Polizei nicht an ihre Beamten gebunden, sondern kann auch Privatpersonen mit dem Auftrag betrauen.

Zuwiderhandlungen werden als Übertretungen (§ 18) behandelt. Was das Verschulden anlangt, so ist nach dem vom Gesetz gebrauchten Ausdruck „verweigern" Fahrlässigkeit bei der Handlung selbst ausgeschlossen, dagegen kann fahrlässige Begehung im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit der Tat vorliegen (s. auch vorn S. 37). Unter den Tatbestand fällt, wie im bayr. Gesetz, auch das Nichteinräumen eines Platzes — nicht bloß eines angemessenen — und die Eintrittsverweigerung in das Versammlungslokal überhaupt.

d) Von dem Grundsatze ausgehend, daß jugendliche Personen der Politik fernzuhalten sind, hat das Reichsgesetz — ähnlich wie das bayrische und die meisten früheren Gesetze — die Mitgliedschaft an politischen Vereinen verboten (s. oben). Um dieses Prinzip ganz durchzuführen, hat das Gesetz — ebenfalls im Einklang mit dem alten bayrischen — auch hinsichtlich der Versammlungen Teilnahmebeschränkungen getroffen. Verboten ist darnach für Jugendliche die Anwesenheit in allen öffentlichen politischen Versammlungen und — im Gegensatz zu den bayrischen Bestimmungen — solchen Versammlungen der politischen Vereine, die nicht lediglich zu „geselligen" Zwecken veranstaltet sind. Da, wie oben

bemerkt, der Grund zu dieser Beschränkung in dem Fernhalten Jugendlicher von der Politik liegt, ist anzunehmen, daß der Ausdruck „gesellig“ im letzten Falle als Gegensatz zu politisch gebraucht ist, so daß unter „gesellig“ „nichtpolitisch“ zu verstehen ist.[1])[2]) Auch hier genügt wie im bayr. Gesetz die bloße Anwesenheit.

Hinsichtlich der mit Strafe bedrohten Personen macht das Gesetz zwischen den öffentlichen politischen Versammlungen und den politischen Versammlungen politischer Vereine einen Unterschied. Während bei den ersteren nur der Jugendliche der Strafe unterliegt, wird bei den letzteren neben dem Jugendlichen auch der Vorstand des Vereins getroffen.[3]) Die Zuwiderhandlungen

---

[1]) Den Jugendlichen ist sonach der Zutritt gestattet an allen nichtpolitischen Versammlungen, auch wenn sie von einem politischen Verein ausgehen, und an allen nichtöffentlichen politischen Versammlungen, soweit sie nicht von einem politischen Verein ausgehen, also auch an den nichtöffentlichen Versammlungen der Wahlvereine des § 4. Die Fernhaltung der Jugendlichen von der Politik ist also dem Gesetzgeber nicht ganz gelungen.

[2]) Über den Begriff „gesellig“ ders. M. Hieber-Bazille S. 163; and. M. Lindenberg S. 63 und Adolf S. 139. Diese unterscheiden zwischen „politisch“, „nichtpolitisch“ und „gesellig“. Mit Recht führt aber Hieber aus, daß aus den Worten „noch in öffentlichen politischen Versammlungen“ im § 17 hervorgeht, daß das Verbot des § 17 sich beschränkt auf die politischen Versammlungen, sei es nun, daß sie öffentliche oder daß sie geschlossene Vereinsversammlungen sind.

[3]) Die Worte des § 18 Ziff. 5 „im Verein dulden“ beziehen sich unzweifelhaft sowohl auf die Mitgliedschaft in einem Verein

sind Übertretungen (§ 18). Die Verübung des Vorstandes ist die gleiche wie bei den vereinsrechtlichen Beschränkungen. Jedoch kommt hier noch der Fall hinzu, daß der Vorstand vorsätzlich oder fahrlässig versäumt hat, eine Kontrolle des Eintrittes in die Versammlung — es handelt sich hier ja nur um nichtöffentliche Versammlungen[1]) — einzurichten. Auf seiten der Jugendlichen ist — sofern sie die Strafbarkeitseinsicht (§ 56 StGB.) besitzen — nur die Kenntnis oder schuldhafte Unkenntnis, daß die Versammlung eine öffentliche politische Versammlung oder eine politische Versammlung eines politischen Vereins ist, erforderlich.

2. Strafbestimmungen gegen die Teilnehmer.

a) Das Verbot des bewaffneten[2]) Erscheinens ist auch in das neue Gesetz aufgenommen, jedoch mit einigen Modifikationen. Untersagt ist nur das unberechtigt bewaffnete Erscheinen in öffentlichen Versammlungen oder in Aufzügen. Berechtigt ist hier nicht bloß derjenige, der infolge seiner Amtstätigkeit gerade in der Versammlung — so das bayr. Gesetz —, sondern auch derjenige, der vermöge öffentlichen Berufes überhaupt

---

als auch auf die Anwesenheit in Vereinsversammlungen. So auch Lindenberg S. 67; Delius S. 502/03; Müller S. 180; Sartor S. 153; Adolf S. 147.

[1]) s. vorn S. 61.

[2]) Über den Begriff „Waffe“ s. vorn S. 43.

Waffen tragen darf, sowie jeder, der zum Erscheinen in Waffen behördlich ermächtigt ist.

Subjekt der Zuwiderhandlungen, die übrigens wie im bayr. Gesetz als Vergehen (§ 19) behandelt werden, kann jeder Teilnehmer sein, dagegen nicht, sofern sie nicht selbst Waffen tragen, Veranstalter oder Leiter wegen Duldens der mit Waffen Erschienenen in der Versammlung. Da im neuen Gesetz keine Bestimmung hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Ordnung und des Gesetzes durch Veranstalter oder Leiter enthalten ist, so ist dieses Dulden aus dem Vereinsgesetz überhaupt nicht strafbar.[1])

b) Wie im bayr. Recht kann jede Versammlung[2]) durch die Beauftragten der Polizeibehörde und außerdem jede öffentliche politische Versammlung[3]) auch durch den Leiter und, solange ein solcher nicht aufgestellt ist, durch den Veranstalter aufgelöst werden. Nach erfolgter Auflösungserklärung, und zwar — im Gegensatz zu früher — gleichgültig ob sie von der Polizeibehörde oder dem Veranstalter oder Leiter ergangen ist, haben sich alle Anwesenden[4]) aus dem bezw. von dem Ver-

---

[1]) Event. kommt § 127 StGB. in Betracht.

[2]) s. S. 72 bei der Sprachenfrage (Note 3).

[3]) So mit Recht Lindenberg S. 45 u. 46.

[4]) Nicht bloß die Versammelten, d. h. die an der Versammlung Beteiligten, sondern auch die z. B. — besonders bei Versammlungen unter freiem Himmel — zufällig Hinzugekommenen. Jedoch sind hiervon bei Versammlungen in geschlossenem Raum einige Aus-

sammlungsraum sofort zu entfernen.[1]) „Sofort“ bedeutet dabei „mit derjenigen Beschleunigung, die nach Lage der Verhältnisse tunlich ist,[2]) so daß man also nicht an eine fluchtartige Entfernung zu denken hat.[3]) Nicht erforderlich ist, daß die Auflösung durch die Beauftragten der Polizei — Veranstalter und Leiter sind in ihren Entschließungen vollständig frei — aus einem der in § 14 VG. aufgeführten Gründen erfolgt ist. Auch einer ungesetzlichen Auflösung ist in der vorigen Weise nach-

---

nahmen zu machen. Selbstverständlich bezieht sich dieses Gebot nicht auf die Beauftragten der Polizei selbst. Des weiteren sind auch der Besitzer des Lokals und sein Personal, solange sie sich nicht an der Versammlung beteiligen, davon auszunehmen. In der Kommissionsberatung des Reichstags wurde besonders hervorgehoben, daß die obige Bestimmung das einzige Mittel sei, dem Wiederbeginn der Diskussion erhitzter Gemüter entgegenzutreten. Da eine solche Gefahr durch diese Personen nicht besteht, müßte es dem Besitzer gegenüber als eine ungerechtfertigte Störung seines Besitzes, dem Personal — besonders dem Kellner, der sehr oft bei den Versammelten noch Ausstände einzukassieren hat — gegenüber als ungerechte Härte erscheinen. Ganz abgesehen davon, daß durch die Anwesenheit dieser Personen leichter die Ordnung bewahrt wird. Ähnlich Hieber S. 159; and. M. Lindenberg S. 61 und das RG. Bd. 40 S. 304 u. 366.

[1]) Ders. A. Lindenberg S. 61; Delius S. 488; Müller S. 163; Sartor S. 144; Heim S. 46 ff. And. A. Maaßen S. 33, der den § 16 nicht auf die nach § 10 erfolgte Auflösung bezieht.

[2]) So auch Komm.-Ber. S. 92.

[3]) Der Begriff ist mit dem Begriff „unverzüglich“ des BGB. identisch. So auch Delius S. 488; ähnlich die meisten.

zukommen.[1]) Dagegen tritt diese Verpflichtung nicht ein, wenn bei Auflösung durch die Polizei ein Auflösungsgrund nicht angegeben wurde.[2])

Die Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden vom Reichsgesetz im Gegensatz zum bayrischen, das sie als Vergehen der schwersten Art behandelt, als Übertretungen (§ 18) betrachtet und können wie dort von jedem Anwesenden begangen werden. Voraussetzung der Strafbarkeit ist jedoch die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis, daß die Versammlung aufgelöst ist, wobei das Nichthören der Auflösungserklärung selbst allein nicht straffrei macht, sondern nur der Umstand, daß es unmöglich war, auch in anderer Weise — durch andere Teilnehmer — davon Kenntnis zu erlangen.

IV. Schluß.

In das neue Gesetz wurden überhaupt keine Bestimmungen aufgenommen hinsichtlich der Form — insbesondere der Unterzeichnung — der Einladung zu einer Versammlung, der Verpflichtung zur Anzeige desjenigen, welcher der Versammlung den Platz einräumt, bezw. der Zustimmung der Gemeindeverwaltung und der Wieder-

[1]) Ders. A. KG. (Recht 1907 S. 784). Vgl. übrigens § 113 StGB. über Widerstand, zu dessen Tatbestand auch nicht erforderlich ist, daß der Beamte richtig gehandelt hat (Meyer-Allfeld S. 547), oder daß der von ihm empfangene Befehl gesetzlich war (RGE. Bd. 2 S. 411 u. 559, Bd. 7 S. 280 u. 23).

[2]) So mit Recht Lindenberg S. 61; Maaßen S. 37.

versammlung der Vereinsmitglieder nach Schließung des Vereins. Des weiteren enthält es keine absolut verbotenen Versammlungen, wie sie das bayr. Gesetz in denjenigen am Sitze des Landtags aufstellte, und kein Verbot hinsichtlich von Petitionen und Adressen. Endlich fehlt eine allgemeine Vorschrift über Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung. Einer solchen bedurfte das Reichsvereinsgesetz deshalb nicht, weil — im Gegensatz zum bayr. Gesetz — die Pflichten und Rechte der Veranstalter und Leiter in den einzelnen Bestimmungen genau festgesetzt sind.

Wie schon oben erwähnt (S. 49), werden infolge der Bestimmung des § 24 Abs. 1 RVG. die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge sowie über geistliche Orden und Kongregationen vom Reichsvereinsgesetz nicht berührt, sondern bleiben auch fernerhin in Kraft. Im Anschluß hieran hat die bayrische Vollzugsanweisung zum Reichsvereinsgesetz v. 12. 5. 1908 in Ziff. 21 ausgesprochen, daß die Bestimmungen des bayr. Vereinsgesetzes, „welche sich auf kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge beziehen, also Art. 4 Abs. 1 u. 2 und die dazugehörige Strafbestimmung des Art. 20 andauernd in Kraft bleiben“. Gemäß Art. 4 Abs. 2 unterliegen herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge der Bestimmung des Art. 4 Abs. 1 nicht. Nach den in der obigen Vollzugsanweisung gebrauchten

Zitaten hat sich anscheinend das Kgl. Staatsministerium des Innern die Ansicht des Urteils des Obersten Gerichtshofes v. 17. 3. 1876 zu eigen gemacht. Danach bedarf eine außerordentliche kirchliche Prozession usw. der Genehmigung durch die Distriktspolizeibehörde gemäß Art. 4 Abs. 1, und die Abhaltung einer solchen nicht genehmigten Feierlichkeit zieht die Strafe des Art. 20 nach sich. Diese Meinung wurde schon oben im bayr. Recht abgelehnt und mit Seydel und Pözl (s. oben S. 33) die Ansicht ausgesprochen, daß die außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten nicht durch das Vereinsgesetz, sondern durch § 79 VU. geregelt werden. Nach dieser Ansicht ist aber durch die Bestimmung des § 24 Abs. 1 RVG. nur Art. 4 Abs. 2, der die Freiheit der herkömmlichen kirchlichen Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge ausspricht, aufrechterhalten, nicht dagegen Art. 4 Abs. 1 und Art. 20, da sie keine Vorschriften im Sinne des § 24 Abs. 1 RVG. enthalten.

Das Reichsvereinsgesetz bedeutet gegenüber dem alten bayr. Gesetz — abgesehen von den Einschränkungen der Strafbestimmungen in materieller Hinsicht — in formeller Beziehung durch die im allgemeinen klarere und systematischere Fassung seiner Strafbestimmungen einen nicht unwesentlichen Fortschritt.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.